

# Was macht eigentlich ... der Kammer- vorstand?

- Save the date – Jahreshauptversammlung  
am Freitag, den 27.03.2020
- Wie geht's ... Frau Landesgerichts-Präsidentin  
Dworazik?

AUSGABE  
**6**  
2019



» Mit RA-MICRO in der Cloud nutzen wir eine zukunftssichere Technologie, die es uns ermöglicht, den Fokus auf die wirklich wichtigen Dinge zu legen.«



**RA Jörn Freudenberg**  
**RA Ines Rohde**  
**RA Daniel Steinseifer**  
Rechtsanwälte F | S | R,  
Oranienburg

Informieren Sie sich über moderne Lösungen die zu Ihrer Kanzlei und Ihrer Zukunft passen – egal wie groß Ihre Kanzlei ist oder später sein wird.

**Jetzt informieren:**  
[ra-micro.de](http://ra-micro.de)  
**030 43598801**

**RA-MICRO**

# Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das besondere elektronische Anwaltspostfach bleibt weiterhin in unser aller Munde. Die BRAK hat am 02.09.2019 per Pressemitteilung bekannt gegeben, dass der Vertrag mit dem Entwickler und Dienstleister Atos zum 31.12.2019 auslaufen wird. Im Ausschreibungsverfahren über den Betrieb, den Support und die Weiterentwicklung des Postfachs haben zwei Unternehmen, zum einen die Westernacher Solutions GmbH und zum anderen die rockenstein AG den Zuschlag erhalten. Bei diesen Unternehmen soll es sich um erfahrene Dienstleister im Bereich von Fachanwendungen für die Justiz handeln.

Das beA hat uns bislang nicht nur Freude bereitet. Wir können uns alle daran erinnern, dass der Startschuss ein Rohrkrepiierer gewesen ist. Erhebliche Sicherheitslücken hatten zu einer Verzögerung geführt, die viele Kolleginnen und Kollegen regelrecht erzürnt hat. Dies veranlasste so manche(n), sich nicht mehr in der Zahlungspflicht zu sehen. Der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs hat in einem Musterfall am 23.05.2019 (Az. AnwZ (Brfg) 15/19) entschieden, dass die Umlage der Rechtsanwaltskammern für das beA unabhängig von der Nutzbarkeit oder der tatsächlichen Nutzung zu entrichten ist.

Auch der laufende Betrieb des Postfachs ist nicht frei von Tücken. Immer wieder gibt es Verbindungsprobleme oder Schwierigkeiten mit der E-Mail-Benachrichtigung, die aber jeweils nach kurzer Zeit behoben werden konnten. Atos war jederzeit bemüht, der BRAK in der Erfüllung deren gesetzlichen Auftrags aus § 31a BRAO ein für uns alle neues System zur Verfügung zu stellen.

Auch die Rechtsprechung musste sich bereits mit dem beA beschäftigen. Der Bundesfinanzhof hatte den Fall zu entscheiden, dass ein über das Anwaltspostfach versandter fristwahrender Schriftsatz vom Justizserver nicht an das Gericht weitergeleitet worden war, weil im Dateinamen Umlaute enthalten waren. In den Erläuterungen zum Postfach wird zwar darauf hingewiesen, dass Umlaute und Sonderzeichen in Dateinamen vermieden werden sollen. Es gab aber zum fraglichen Zeitpunkt keinen Hinweis, welche Folgen ein Verstoß dagegen in technischer Hinsicht auslöst. Der Bundesfinanzhof hat dem Rechtsanwalt im entschiedenen Fall von Amts wegen Wiedereinsetzung gewährt (Beschl. v. 05.06.2019, Az. IX B 121/18).

Dass es aber auch umgekehrt laufen kann, zeigen zwei Fälle, die wir Ihnen im Innenteil dieser Ausgabe vorstellen.

Sollten Sie sich an Ihrem Postfach noch nicht erstregistriert haben, sollten Sie dies unverzüglich tun. Die passive Empfangsbereitschaft, also die Fähigkeit Nachrichten zu empfangen, ist eine Berufspflicht (§ 31a Abs. 6 BRAO).

Geben wir dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach die Chance, die es verdient. Für uns Anwältinnen und Anwälte bietet es Arbeitserleichterung und Zeitersparnismöglichkeiten. Ebenso wie die Umstellung des Kanzleibetriebs auf eine Kanzleisoftware oder in ein papierloses Büro von Schwierigkeiten begleitet wird, so müssen wir dies auch beA zugestehen. Wir dürfen aber nicht dem technischen Fortschritt die kalte Schulter zeigen und uns in der technischen Entwicklung von der Justiz abhängen lassen.

Ihr Jörg Jendricke

# Neues aus Brüssel

## Kein ewiges Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen

Der EuGH hat am 11. September 2019 in einem Vorabentscheidungsverfahren (C-143/18) entschieden, dass es – anders als nach ständiger Rechtsprechung des BGH – kein „ewiges Widerrufsrecht“ bei Fernabsatzverträgen gibt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (2002/65/EG) fallen.

Dem Verfahren lag eine Klage vor dem LG Bonn zugrunde. Ein Ehepaar hatte mit der DSL Bank einen Darlehensvertrag zur Finanzierung einer Immobilie außerhalb der Geschäftsräume der Bank geschlossen. Nach fast neun Jahren widerriefen sie den Vertrag wegen einer fehlerhaften Begründung. Die Bank verweigerte dies mit der Begründung, dass nach der EU-Verbraucherschutzrichtlinie das Widerrufsrecht erlösche, sobald der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten voll erfüllt wurde. Der im Verfahren herangezogene § 312d Abs. 3 Nr. 1 BGB, der die Richtlinie umsetzt, ist nach Ansicht des BGH nicht auf im Fernabsatz geschlossene Verbraucherdarlehensverträge anwendbar, so dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH ein ewiges Widerrufsrecht besteht, sobald ein Unternehmer nicht ordnungsgemäß über Widerrufsrechte bei Fernabsatzverträgen unterrichtet hat. Der EuGH verneint im Ergebnis ein Widerrufsrecht im vorliegenden Fall. Auch im Fernabsatz erlä-

sche ein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers voll erfüllt wird. Eine gefestigte nationale Rechtsprechung sei erforderlichenfalls abzuändern, wenn sie auf einer mit EU-Recht nicht vereinbaren Auslegung des nationalen Rechts beruhe.

## Prüfungskompetenz bei Vollstreckungsbescheinigung

Der EuGH hat am 4. September 2019 in einem Vorabentscheidungsverfahren (C-347/18) entschieden, dass es einem Gericht, bei dem eine Vollstreckungsbescheinigung beantragt worden ist, untersagt ist, von Amts wegen zu prüfen, ob bei dieser Entscheidung gegen die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen verstoßen wurde.

Im Ausgangsfall ging es um einen in Italien erlassenen Mahnbescheid, der gegen eine in Deutschland lebende Person vollstreckt werden sollte. Da kein Rechtsbehelf gegen den Mahnbescheid eingelegt worden war, wurde eine Vollstreckungsbescheinigung beantragt (Art. 53 Verordnung Nr. 1215/2012 für die grenzüberschreitende Durchsetzung einer Forderung aus dem vollstreckbaren Schuldtitel). Das befasste Gericht zweifelte jedoch an der Einhaltung der Zuständigkeitsnormen. Der EuGH stellt klar, dass dem ausstellenden Gericht keine Kompetenz zur Prüfung der Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften zukommt. Das Gericht dürfe nur prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 53

der Verordnung vorliegen, materiell- und verfahrensrechtliche Fragen dürften dagegen nicht neu bewertet werden.

## Recht auf Vergessenwerden

Der EuGH hat sich in den Rechtssachen C-136/17 und 507/17 mit dem sogenannten „Recht auf Vergessenwerden“ befasst. Zum einen urteilte der EuGH in der Rechtssache C136/17, dass das Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten neben Webseitenbetreibern auch für Suchmaschinen gelte, da sie für die Listung verantwortlich seien.

In der Rechtssache C-597/17 entschied er, dass das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nicht weltweit für Suchmaschinen gelte. Jedoch müssten die Links aus allen EU-Versionen der Suchmaschine gelöscht werden. Der EuGH wies dabei auf die besondere Verantwortung von Suchmaschinenbetreibern hin. Diese müssten Maßnahmen ergreifen, um die Internetnutzer davon abzuhalten, von einem Mitgliedstaat auf die Suchergebnisse von Versionen von Nichtmitgliedstaaten zuzugreifen. □

Quelle: BRAK  
weitere Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de) (Nachrichten aus Brüssel)

Kurz zusammengefasst

Wahlen zum  
Kammervorstand  
erstmalig online!

223



Wie geht's ...  
Frau LG-Präsidentin  
Dworazik?

224

Wichtige Termine



# Jahreshaupt- versammlung 2020

– save the date

Am Freitag, den 27.03.2020 findet die Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg statt. Beginn ist anders als in den Vorjahren erst um 15:30 Uhr. Die Tagesordnung werden wir in **AVR** 1/2020 veröffentlichen und Ihnen rechtzeitig in einer gesonderten Einladung zukommen lassen.

2020 finden wieder die turnusgemäßen Wahlen zum Vorstand statt, erstmals als elektronische Wahl (siehe auch Seite 223).

Inhalt

Editorial	211
Europaecke	212
Das Thema	214
Was macht eigentlich der Kammervorstand?	214
Gerichte, Ämter, Ministerien	217
Kenntnisnahme von über beA zugestellten Dokumenten	217
EU-Geldwäscherichtlinie –	218
Eintragung ins Transparenzregister	218
Keine Interessenkollision bei Vollmachtsbeschränkung	218
Fristenkontrolle	218
Fristverlängerungsgesuch	219
Automatisiertes Mahnverfahren	219
Aus der Arbeit des Vorstands	220
Korrektur Vortrag bei Gebühren-Klagen	220
Haftungsfalle beA	221
Wahlen zum Kammervorstand	223
Im Gespräch	224
Wie geht's ...	224
Unser Bezirk	228
MUNDIAVOCAT – Fußball-WM	227
Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO –	228
„Tag des verfolgten Anwalts“	229
Europäische Tennismeisterschaft	229
Personalien	230
Kanzleiforum	232
Anwaltsinstitut	236
Fortbildungsveranstaltungen	236
Anmeldeformular	246
Zu guter Letzt	247

# Was macht eigentlich ... der Kammervorstand?

Immer wieder hören wir die leicht irritierte Frage „Hab´ ich was angestellt, weil mich die Kammer anruft?“. Für nicht wenige scheint die Rechtsanwaltskammer nur Aufsichtsbehörde zu sein, mit der man nur dann etwas zu tun hat, wenn es um einen Berufsrechtsverstoß geht. Dabei macht die Kammer so viel mehr!

## Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands einer Regionalkammer sind grundsätzlich in § 73 BRAO festgeschrieben. Zu seinen täglichen Kernaufgaben gehört aber insbesondere die Zulassung bzw. der Widerruf der Zulassung von Rechtsanwälten und Syndikusrechtsanwälten, die berufrechtliche Beratung der Kammermitglieder und die Ahndung von Berufspflichtverletzungen, die Vermittlung bei Streitigkeiten unter Kollegen und zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten, die Verleihung der Befugnis zum Führen von Fachanwaltsbezeichnungen sowie die Überwachung der Fortbildungspflicht, das Führen des Ausbildungsverzeichnisses und die Durchführung der Abschlussprüfungen zur Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. der Fortbildungsprüfung zum geprüften Rechtsfachwirt.

## Berufsaufsicht

Ein wichtiger Teil der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer und damit des Vorstands ist sicher die Berufsaufsicht. Die Geschäftsstelle erreichen täglich Schreiben und Anrufe von Mandanten und zum Teil auch von Kollegen, die ein (vermeintliches) Fehlverhalten eines Kammermitgliedes zum Gegenstand haben.

Äußert der Mandant nur seinen Unmut über das Ergebnis seines Rechtsstreits oder die Rechnung, die er erhalten hat, hat dies in der Regel nicht die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens zum Gegenstand. Der Vorstand ist nur für Berufspflichtverletzungen zuständig, nicht für Gebührenstreitigkeiten oder Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung. Hierüber können alleine die zuständigen Zivilgerichte entscheiden. Der Kammer bleibt hier nur die Möglichkeit in einem Vermittlungsverfahren zu versuchen, die Wogen wieder zu glätten. Kommt es zu einem Rechtsstreit wegen einer Anwaltsrechnung, kann durch das Gericht ein Gebührengutachten bei der Rechtsanwaltskammer angefordert werden.

Werden dem Vorstand Verstöße gegen das Berufsrecht zur Kenntnis gebracht, wird ein berufsrechtliches Aufsichtsverfahren eingeleitet, das zunächst mit einer Aufforderung zur Stellungnahme durch den zuständigen Geschäftsführer beginnt. Liegt die Stellungnahme vor oder hat das Kammermitglied mitgeteilt, sich zu dem Vorwurf nicht äußern zu wollen, wird der Vorgang in eine der drei Abteilungen für Berufsaufsicht abgegeben, die dann entscheidet, ob ein Verstoß gegen

Berufsrecht vorliegt, ob dieser mit einer Belehrung (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) oder einer Rüge (§ 74 BRAO) zu ahnden ist oder aber ob er so schwerwiegend ist, dass ein anwaltsgerichtliches Verfahren erforderlich und der Vorgang deshalb an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben ist.

Die meisten Verfahren, bei denen nach dem Vortrag des Beschwerdeführers ein Berufsrechtsverstoß vorliegen könnte, werden nach der Stellungnahme des Kammermitgliedes eingestellt. Von 175 eingeleiteten Verfahren wurden im vergangenen Jahr 103 eingestellt; in 6 Fällen hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurückgenommen (WMR 2/2019, S. 60). Auf der anderen Seite nimmt aber auch die Zahl der Verfahren, die an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben werden mussten, leider zu. Waren es im Jahr 2013 noch 26 Verfahren, liegt die Zahl in den letzten Jahren leider immer über 30 Verfahren – im Jahr 2019 waren es bis zum Redaktionsschluss bereits 37 Verfahren.

Neu sind Verfahren wegen beharrlicher beA-Verweigerer. Noch immer gibt es Kolleginnen und Kollegen, die sich noch nicht an ihrem beA erstregistriert haben. Die Gründe dafür sind ganz verschieden: hohes Alter, keine

forensische Tätigkeit oder „Technikmuffel“. Die Geschäftsstelle der RAK Nürnberg hat hier seit Einführung des beA versucht, Lösungswege aufzuzeigen und Überzeugungsarbeit zu leisten, vor allem weil die Kolleginnen und Kollegen Gefahr laufen, einen möglicherweise nicht versicherten Haftungsfall zu riskieren (siehe hierzu auch S. 221). In den meisten Fällen hat zwischenzeitlich eine Erstregistrierung stattgefunden. Zwei Fälle, die uns zum Teil von den Gerichten angezeigt wurden und bei denen unsere Überzeugungsarbeit gescheitert ist, musste der Vorstand leider an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens weiterleiten. Mit einer Entscheidung des Anwaltsgerichts wird demnächst zu rechnen sein.

### Die RAK als Dienstleister

Aber nicht immer, wenn Post von der Rechtsanwaltskammer kommt, droht Ungemach. Neben der Funktion als Aufsicht sieht sich die RAK Nürnberg auch als Dienstleister für ihre Mitglieder.

Wir begleiten die Kolleginnen und Kollegen in unserem Bezirk von der Zulassung bis zum Ende der beruflichen Tätigkeit. Dabei ist es unser primäres Anliegen, unsere Mitglieder bei berufsrechtlichen Fragen zu beraten und Hilfestellung zu leisten, zum Beispiel durch unser Fortbildungsangebot oder die Ausbildungsinitiative für angehende Rechtsanwaltsfachangestellte, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses an den Universitäten und während des Referendariats oder die Information über berufsrechtliche Themen und wichtige Entscheidungen. Natürlich ist es uns nicht möglich, 4.800 Mitglieder in allen Belangen individuell zu betreuen, wie



## Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de) sind wir 24h für Sie da.

**Schweitzer Fachinformationen**  
 Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg  
 Tel: +49 911 2368-0  
[zeiser-buettner@schweitzer-online.de](mailto:zeiser-buettner@schweitzer-online.de)

**Öffnungszeiten:**  
 Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr  
 Sa 9.30-19.00 Uhr



Anzeige

beispielsweise bei der Einrichtung des beA und dessen Einbindung in den Kanzleibetrieb. Damit wäre die Geschäftsstelle mit derzeit 10 Mitarbeitern, davon die Hälfte in Teilzeit, überfordert. Aber wir versuchen alle relevanten Informationen sowohl auf der Homepage als auch in den Kammermitteilungen [www.rak-nuernberg.de](http://www.rak-nuernberg.de) zur Verfügung zu stellen.

### Die RAK als Interessenvertreter

Zur anwaltlichen Selbstverwaltung gehört neben der Aufsicht gegenüber einzelnen Kammermitgliedern auch die Vertretung der berufspolitischen Interessen der Anwaltschaft, beispielsweise durch Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben. Diese Aufgabe obliegt primär der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 177 BRAO). Sie ist die Dachorganisation der 28 regionalen Kammern. In diesem Jahr feiert sie ihren 60. Geburtstag. Wer sich über die Arbeit der BRAK seit der Gründung und über die anstehenden Herausforderungen ein Bild machen will, kann dies in der soeben beim Verlag Otto Schmidt erschienenen Festschrift „60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer“ nachlesen (ISBN 978-3-504-06055-8).

Die regionalen Kammern unterstützen die BRAK durch

Stellungnahmen und die Mitwirkung in verschiedenen Ausschüssen. So sind Mitglieder der RAK Nürnberg bislang in den Ausschüssen Datenschutz, Gesellschaftsrecht, Strafrecht und Qualitätssicherung vertreten. Zudem nehmen Vertreter des Vorstands an den Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen der BRAK, aber auch in der Arbeitsgemeinschaft Geldwäschegesetz teil.

### Immer neue Aufgaben

Das Aufgabenfeld der Rechtsanwaltskammer erweitert sich stetig. Die Kolleginnen und Kollegen, die vor Juli 2007 zugelassen wurden, erinnern sich wahrscheinlich noch daran, dass sie ihre Zulassung beim Oberlandesgericht beantragt haben und in einer mündlichen Verhandlung durch einen Richter vereidigt wurden. Seit 01.07.2007 hat diese Aufgabe die Rechtsanwaltskammer übernommen.

### Fachanwälte

Nicht nur die Zahl der Kammermitglieder ist auf inzwischen über 4.800 gestiegen, auch die zugelassenen Fachanwaltsbezeichnungen steigen stetig an. Waren es ursprünglich gemäß § 43 c BRAO nur vier Fachanwaltsbezeichnungen (Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeits-

recht und Sozialrecht), sind im Laufe der Jahre durch Beschlüsse der Satzungsversammlung immer weitere dazu gekommen; inzwischen sind es 24, die durch den Kammervorstand verliehen werden können. Hinzu kommt, dass mit der BRAO-Novelle 2009 die Zahl der Fachgebiete, für die eine Fachanwaltsbezeichnung geführt werden kann, von zwei auf drei angehoben wurde und die Stundenzahl der Fortbildungszeiten, die der Kammer gegenüber nachzuweisen ist, durch die Satzungsversammlung 2013 von 10 auf 15 angehoben wurde. Das hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Fortbildungsbescheinigungen jährlich zu prüfen sind, inklusive entsprechender Nachfragen zur Anerkennungsfähigkeit. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, künftig von der Bestätigung des erbrachten Fortbildungsnachweises abzusehen (siehe auch S. 228).

### Syndikusrechtsanwälte

Am 01.01.2016 kam die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer hinzu. Nicht nur die hohen Antragszahlen zu Beginn, vor allem auch die Anhörung und – zum Teil gerichtliche – Klärung verschiedenster Rechtsfragen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) haben zu einem starken Arbeitsanstieg für die Geschäftsstelle geführt. Einige Verfahren sind noch immer nicht entschieden.

### beA

Auch die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und die Datenschutzgrundverordnung haben einen stark erhöhten Beratungsbedarf der Kolleginnen und Kollegen nach sich gezogen.

Zum 01.01.2016 ist § 31a BRAO in Kraft getreten, der die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches, kurz beA, für alle Kammermitglieder, die im Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO eingetragen sind, normiert. Zwar wurde die Aufgabe an sich der BRAK übertragen. Für viele Kammermitglieder war und ist jedoch die regionale Kammer Ansprechpartner, zumal es ihr obliegt, die Einhaltung der Berufspflicht der passiven Nutzung gemäß § 31a Abs. 6 BRAO zu überwachen.

Viel Unmut ist dem Vorstand und der Geschäftsstelle entgegengeschlagen – wegen der Nutzungspflicht, den Kosten und der vorübergehenden Abschaltung kurz vor Weihnachten letzten Jahres. Inzwischen hat sich die Situation beruhigt und beA ist in vielen Kanzleien „angekommen“. Bei einigen besteht aber immer noch Unsicherheit und vereinzelt Ablehnung, nach wie vor gibt es viele Fragen. Hilfestellung leisten hier der beA-newsletter und die FAQs auf der Homepage der BRAK, aber wo möglich auch die Geschäftsstelle der RAK.

### GWG

Mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, kurz Geldwäschegesetz, ist den regionalen Rechtsanwaltskammern zuletzt auch die Geldwäschaufsicht übertragen worden. Im Zuge dessen haben wir bei allen Kolleginnen und Kollegen die Verpflichteteneigenschaft abgefragt und bei 10 % der Verpflichteten die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen nach § 51 Abs. 3 GwG angeordnet. Vereinzelte Vorortprüfungen in den Kanzleien werden demnächst folgen.

Die RAK Nürnberg hat als einzige Rechtsanwaltskammer im Bundesgebiet die Verpflichteteneigenschaft bei allen Mitgliedern abgefragt um nicht jedes Jahr aufs Neue bei einem bestimmten Prozentsatz der Kammermitglieder vorstellig zu werden. Gleichzeitig hat der Vorstand im Juli 2018 eine Allgemeinverfügung getroffen, wonach die Kammermitglieder die erstmalige oder erneute Entstehung der Verpflichteteneigenschaft bzw. deren Wegfall der Rechtsanwaltskammer unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen haben. Bitte denken Sie deshalb daran, den Vorstand zu informieren, wenn sich Ihr Status ändert.

### Unverzichtbare Selbstverwaltung

Nun mag sich der eine oder andere fragen, warum das alles durch die regionalen Kammern erfolgt. Die Antwort ist einfach: die anwaltliche Selbstverwaltung ist ein Privileg, das es zu schützen und zu verteidigen gilt. Wie die BRAK in der Broschüre „Unabhängig und frei – Die Anwaltliche Selbstverwaltung“ schreibt: Ohne eine freie und unabhängige Selbstverwaltung gibt es keinen freien und unabhängigen Rechtsanwaltsberuf. Oder um es mit den Worten von Prof. Dr. Reinhard Gaier, Richter am Bundesverfassungsgericht a.D. (a.a.O.) zu sagen: „Selbstverwaltung bedeutet Staatsferne – welches Argument könnte die Berechtigung, wenn nicht gar die Notwendigkeit anwaltlicher Selbstverwaltung besser beschreiben“.

### Vorstandswahlen 2020

Dem Vorstand gehören 22 Kolleginnen und Kollegen an, die ihr Mandat ehrenamtlich ausüben.



Da die Bewältigung aller Aufgaben neben der Kanzleiarbeit natürlich nicht möglich ist, werden sie von der Geschäftsstelle unterstützt.

Vorstandsarbeit ist vielfältig und verantwortungsvoll. Gefragt sind Kolleginnen und Kollegen, die bereits sind, sich für die Anwaltschaft zu engagieren und sich für ihren Berufsstand stark zu machen. 2020 sind wieder Wahlen zum Vorstand, erstmals als online-Wahl. Demnächst werden Sie die erste Wahlbekanntmachung mit der Aufforderung erhalten, Wahlvorschläge einzureichen. Vielleicht können Sie sich ja vorstellen, selbst im Vorstand aktiv zu werden. Auf jeden Fall sollten Sie aber Ihre Stimme ab-

— Anzeige —

geben und entscheiden, wer in den nächsten vier Jahren Ihre Interessen vertreten soll. Die Kolleginnen und Kollegen, die zur Wahl stehen, werden wir auf unserer Homepage vorstellen.

Sie haben aber auch die Möglichkeit, sich bei der nächsten Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ein persönliches Bild zu machen. pp□

## Kenntnisnahme von über beA zugestellten Dokumenten

LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 19.09.2019 – 5 Ta 94/19

Rechtsanwälte sind nicht nur verpflichtet, die technischen Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten über beA vorzuhalten. Sie müssen sich auch die Kenntnisse aneignen, um beA tatsächlich nutzen zu können.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Der Klägervertreter hat trotz ordnungsgemäßer Zustellung der Verfügung vom 20.06.2019 über beA deren Inhalt nicht zur Kenntnis genommen. Zu Recht habe das Arbeitsgericht darauf hingewiesen, dass der Klägervertreter als Inhaber des beA gemäß § 31a Abs.6 BRAO verpflichtet sei, die für die Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Es reiche mithin nicht aus, die technischen Einrichtungen zum Empfang von Zustellungen und Mitteilungen über beA

lediglich vorzuhalten, vielmehr sei der Rechtsanwalt zugleich verpflichtet, sich die Kenntnisse zur Nutzung dieser technischen Einrichtungen anzueignen, damit er die zugestellten Dokumente auch zur Kenntnis nehmen könne. Er könne sich mithin nicht darauf berufen, dass er die ihm über beA ordnungsgemäß zugestellte Verfügung vom 20.06.2019 nicht habe öffnen können. Es liege in der Sphäre des Rechtsanwalts, die ihm über beA zugesandten Schriftstücke „zur Kenntnis“ zu nehmen. Die zur Öffnung der über beA zugesandten Dokumente erforderlichen Schritte müsse sich der Rechtsanwalt selbst aneignen. Es obliege ihm, sich mit der Software des beA und der Verknüpfung mit seiner eigenen Rechtsanwaltssoftware vertraut zu machen. Hierzu gäbe es Handlungsanweisungen der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Gerichte wären nicht verpflichtet, den Rechtsanwälten Handlungsanweisungen zum Öffnen der über beA zugesandten Dokumente zu erteilen. □

## EU-Geldwäscherichtlinie – Eintragung ins Transparenzregister



Seit Oktober 2017 sind u.a. juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle ihre wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) mitzuteilen.

Bei Verstößen gegen diese und weitere Pflichten aus dem GwG drohe den Vereinigungen erhebliche Bußgelder. Das Bundesverwaltungsamt hat mitgeteilt, dass eine verspätete Mitteilung deutlich milder geahndet würde als eine nicht erfolgte Mitteilung. Nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes verfünffache sich das Bußgeld bei Nicht-Meldern.

Weiter teilt das Bundesverwaltungsamt mit, dass unabhängig von den empfindlichen Bußgeldern (vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849) ab Januar 2020 bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflichten ergangen sind, nach § 57 GwG-neu im Internet zu veröffentlichen wären. Die Veröffentlichung könne vermieden werden, indem die Mitteilung der wirtschaftlichen Berechtigten noch im Jahr 2019 nachgeholt werde. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes finde die Veröffentlichungspflicht keine Anwendung auf Verstöße, die vor 2020 beendet worden wären. □

## Keine Interessenkollision bei Vollmachtsbeschränkung

BGH, Beschl. v. 12.03.2019 – VI ZR 277/18

- a) Im Parteiprozess kann eine Prozessvollmacht -auch noch im Lauf des Prozesses beliebig beschränkt werden.
- b) Zur Eindeutigkeit einer Vollmachtsbeschränkung, wenn der Rechtsanwalt, der sich ursprünglich für zwei Unfallbeteiligte und deren zufällig identischen Haftpflichtversicherer gemeldet hat, mitteilt, er könne wegen einer Interessenkollision nur noch einen Unfallbeteiligten vertreten. □

## Fristenkontrolle

BFH, Beschl. v. 21.5.2019, IX R 43/17

1. Eine Frist darf im Fristenkalender nicht als erledigt gestrichen werden, bevor die fristwahrende Handlung ausgeführt worden ist.
2. Die Erledigung fristwahrender Handlungen muss am Abend eines jeden Arbeitstags von einer dazu beauftragten Bürokräft anhand des Fristenkalenders noch einmal selbständig überprüft werden.
3. Die Einzelweisung, ein fristwahrendes Schriftstück schon „mittags“ zum Kanzleipostamt zu bringen, beseitigt nicht die Ursächlichkeit allgemeiner Organisationsmängel, denn es fehlt die Anweisung, die Handlung sofort und vor allen anderen Aufgaben auszuführen (im Anschluss an BGH-Rechtsprechung). □

## Begründung des Fristverlängerungsgesuchs

BGH, Beschl. v. 20.08.2019 - X ZB 13/18

Der Rechtsmittelführer darf die Verlängerung der Frist zur Berufungsbegründung nur dann erwarten, wenn es sich um den ersten Verlängerungsantrag handelt und er in dem Antrag erhebliche Gründe für die beantragte Verlängerung darlegt. Der Wendung, der Antrag werde „vorsorglich“ gestellt, ist nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen eine Verlängerung begehrt wird. □

Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

## Automatisiertes Mahnverfahren

Der elektronische Rechtsverkehr wird im Hinblick auf das bereits automatisierte Mahnverfahren zum 01.01.2020 weiter ausgebaut. Ab diesem Zeitpunkt müssen nicht nur die Anträge, sondern auch die Widersprüche gegen Mahnbescheide in maschinell-lesbarer Form eingereicht werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen amtliche Vordrucke dann nicht mehr nutzen. §§ 689 und 702 ZPO treten zum 01.01.2020 in entsprechend angepasster Form in Kraft.

Weitere Informationen finden Sie im beA-Newsletter der BRAK 17/2019 und unter [www.mahngerichte.de/de/aktuelles.html](http://www.mahngerichte.de/de/aktuelles.html) □

— Anzeige —

# Juristenball Nürnberg

BALL DER RECHTS- UND STEUERBERATENDEN BERUFE

SAMSTAG, 16. MAI 2020

FABER-CASTELL'SCHES SCHLOSS, STEIN

DIE PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS NÜRNBERG, DER LANDESNOTARKAMMER BAYERN, DER RECHTSANWALTS- UND DER STEUERBERATERKAMMER NÜRNBERG WÜRDEN SICH FREUEN, WENN SIE SICH DEN TERMIN VORMERKEN KÖNNTEN.

**KARTENVORVERKAUF AB 1. DEZEMBER 2019 UNTER:**

[WWW.JURISTENBALL-NUERNBERG.DE](http://WWW.JURISTENBALL-NUERNBERG.DE)



# Korrekt Vortag bei Gebührenklagen

Eine ganz wichtige Aufgabe des Vorstandes bzw. der beiden Abteilungen für Vergütung ist das Erstellen von Gutachten gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 RVG.

Leider müssen die Bearbeiter der Gutachten immer wieder feststellen, dass im Rahmen dieser Verfahren viel zu wenig vorgetragen wird. Machen Sie sich bitte schon bei Erstellen der Kostenrechnungen Gedanken darüber, warum Sie die von Ihnen gewählte Höhe der Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG wählen. Der Rahmen geht von 0,5 bis 2,5, so dass Sie nicht automatisch die 1,3 ansetzen sollten, zumal Sie an eine einmal getroffene Festlegung der Höhe gebunden sind.

Um bei Erstellen der Rechnung beurteilen zu können, ob eine höhere Gebühr als 1,3 verlangt werden kann, weil die Sache umfangreich war, ist es hilfreich, wenn Sie sich schon während der Bearbeitung Notizen machen, wieviel Aufwand tatsächlich notwendig war. Es reicht leider nicht aus, zu schreiben „Es wurde viel telefoniert.“ oder „Es fanden viele Besprechungen statt.“ Besser ist es, auszuführen, wann Sie mit wem und wie lange telefoniert haben und aus welchem Grund. Bei den Besprechungen geben Sie bitte an, wie lange diese gedauert haben und welche Personen anwesend waren. Wenn Sie diese Besprechung nicht in Ihrer Kanzlei, sondern in anderen Räumen wahrgenommen haben, kann auch das ein Grund sein, die Geschäftsgebühr zu erhöhen. Auch die Tatsache, dass nicht der Mandant zu Ihnen kam, sondern Sie ihn z.B. in der JVA oder zu Hause aufsuchen mussten, kann bei der Bemessung

der Vergütung herangezogen werden. Nicht selten kommt es vor, dass Sie mit Dritten (Haftpflichtversicherung u.ä.) Schriftverkehr führen, was ebenfalls beim zeitlichen Aufwand eine Rolle spielt. Wenn Sie zu einem rechtlichen Problem recherchieren, gehört auch das in eine Klage auf Zahlung der Vergütung. Fast alle Anwaltsprogramme sind mit einer Zeiterfassung ausgestattet. Machen Sie hiervon nicht nur in den Fällen Gebrauch, in denen Sie eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben, sondern auch in jenen, bei denen nach RVG abgerechnet werden soll.

Der gesamte zeitliche Aufwand, den Sie für die Angelegenheit erbringen, sollte dokumentiert und dann in der Klage auch dargelegt werden.

Die Schwierigkeit einer Angelegenheit kann nicht nur darin bestehen, dass Sie komplizierte Rechtsfragen zu lösen haben, sondern auch darin, dass der Sachverhalt erst einmal aufgedröselt werden muss. Und ein schwieriger Mandant darf auch als solcher bezeichnet werden. Schwierig kann eine Angelegenheit auch sein, wenn ein medizinisches Gutachten geprüft werden oder ein Dolmetscher beigezogen werden musste.

Bei der Bestimmung der Gebühr spielt auch die subjektive Bedeutung für den Mandanten eine Rolle. Hierbei geht es um die wirtschaftlichen, gesellschaftli-

chen oder ideellen Auswirkungen, aber auch um berufliche Konsequenzen, z.B. der Führerscheinenzug für Berufsfahrer. Es reichen schon zwei Sätze, um klarzustellen, dass die Angelegenheit für den Mandanten sehr wichtig war.

Fast nie finden sich in den Klagen Ausführungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mandanten, aber auch dieses Kriterium ist bei der Bestimmung der Gebühr heranzuziehen. Überwiegend wird als maßgeblicher Zeitpunkt die Auftragserteilung gesehen. Erstreiten Sie jedoch einen nicht unerheblichen Betrag, kann auch auf den Zeitpunkt der Fälligkeit Ihrer Abrechnung festgestellt werden.

Sie können alle Umstände, also nicht nur die in § 14 Abs. 1 RVG benannten heranziehen. Als sog. unbenannte Umstände kommen in Betracht z.B. die besondere Reputation des Rechtsanwaltes oder die Vertretung des Mandanten auch in der Öffentlichkeit (Presse – wobei hier wohl eine gewisse Zurückhaltung anzuraten ist) oder besondere Eilbedürftigkeit, etwa weil der Mandant auf den letzten Drücker kommt, wie auch notwendige Tätigkeit außerhalb der Geschäftszeit.

Mit einer ausführlichen Klagebegründung unterstützen Sie die Vergütungsabteilungen dabei, Ihnen zu Ihrer wohlverdienten Vergütung zu verhelfen.

# Mit Sicherheit entspannt anwalten

Die Cloud Lösung für Anwälte  
mit höchstem Sicherheitsanspruch,  
beA Schnittstelle und  
E-Workflow Unterstützung.

**RA·MICRO V**



Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet  
**SYSTEMHAUS K2L**  
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111  
Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · [www.K2L-GmbH.de](http://www.K2L-GmbH.de)

Ihr **RA·MICRO** Vor-Ort-Partner

Anzeige

## Haftungsfalle beA

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bislang die Erstregistrierung für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) noch nicht durchgeführt haben, sollten sich im eigenen Interesse spätestens jetzt dazu entschließen. Denn zwei aktuelle Entscheidungen von Berufungsgerichten bergen haftungsrechtlichen Zündstoff, der auf keinen Fall unterschätzt werden darf.

In beiden Verfahren, in denen die beklagte Partei jeweils erstinstanzlich unterlegen war, ging es um das Problem, dass der Versuch der Einreichung eines fristgebundenen Schriftsatzes nicht (auch) per beA unternommen worden war.

Im Verfahren vor dem **OLG Dresden** ging die Berufungsbegründung einen Tag verspätet beim Berufungsgericht ein. Beigefügt war ein Fax-Sendebericht vom Tag des Fristablaufs, der eine nicht erfolgte Versendung mit der

Fehlermeldung „keine Antwort Gegenseite prüfen“ belegte. Auf den Hinweis des Berufungsgerichts wurde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Dabei wurde glaubhaft gemacht, die Beklagtenvertreterin selbst, wie auch eine Kanzleikraft habe bis gegen 18.30 Uhr am Tag des Fristablaufs „unzählige Versuche“ unternommen, die Berufungsbegründungsschrift an das OLG zu faxen.

Das OLG Dresden hat die Berufung als unzulässig verworfen

und keine Wiedereinsetzung in die Berufungsbegründungsfrist gewährt, weil die Beklagtenvertreterin nicht alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hatte, um die Frist einzuhalten. Wörtlich führt das OLG Dresden in seiner Entscheidung (Beschluss vom 29.07.2019, Az. 4 U 879/19) aus: „Insbesondere bleibt [...] unklar, wieso eine Versendung der Berufungsbegründungsschrift nicht über das beA möglich gewesen wäre, zu dessen passiver Nutzung die Beklagtenvertreterin gem.

§ 31a Abs. 6 BRAO verpflichtet war. Zwar sieht das Gesetz eine aktive Nutzungspflicht derzeit noch nicht vor. Mit erfolgreicher Anmeldung zum beA ist jedoch die Schaltfläche „Nachrichtentwurf erstellen“ freigeschaltet und besteht damit grundsätzlich auch die Möglichkeit, aus dem beA heraus auch Nachrichten zu versenden. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist hierzu nicht erforderlich, wenn die Nachricht aus dem Postfach des Rechtsanwalts von diesem selbst versendet wird.“

Im Verfahren vor dem **LG Krefeld** ist nach verspäteter Berufungseinlegung im Wiedereinsetzungsgesuch vorgetragen worden, die Beklagtenvertreterin hätte vergeblich versucht, die Berufungsschrift per Fax an das Berufungsgericht zu versenden. Das Faxgerät des Gerichts wäre jedoch nicht empfangsbereit gewesen und andere Übertragungsmöglichkeiten hätten nicht zur Verfügung gestanden. Zwar hätte die Beklagtenvertreterin das beA bereit gehalten, sie habe aber die qualifizierte elektronische Signatur noch nicht erhalten.

Auch das LG Krefeld hat die Berufung als unzulässig verworfen und keine Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist gewährt, weil die Fristversäumung nicht unverschuldet ist. Nach Auffassung des LG Krefeld, kommt es auf die Frage, ob das Faxgerät des Berufungsgerichts empfangsbereit gewesen sei oder nicht, schon gar nicht an. Wörtlich führt das LG Krefeld in seiner Entscheidung (Beschluss vom 10.09.2019, Az. 2 S 14/19) aus: „... die Beklagtenvertreterin war verpflichtet, in diesem Fall die Berufungsschrift über das beA zu übermitteln. Seit dem 01.01.2019

sind alle Anwälte verpflichtet, das beA bereit zu halten und zu betreiben. Dass die Beklagtenvertreterin zur qualifizierten Signatur ihres Schriftsatzes nicht in der Lage war, ist belanglos. Denn gem. § 130a Abs. 1, 3, 4 Nr. 2 ZPO können elektronische Dokumente auch ohne qualifizierte elektronische Signatur bei Gericht eingereicht werden. Ausreichend ist es danach nämlich, wenn das elektronische Dokument von der verantwortenden Person einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Als sicheren Übermittlungsweg definiert § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO explizit die Einreichung über das beA. Eine einfache Signatur besteht in der Namenswiedergabe der verantwortenden Person am Ende des Textes des elektronischen Dokuments; die verantwortende Person muss dabei Inhaber des beA sein.“

Diese beiden geschilderten Fälle sind von außerordentlicher praktischer Bedeutung. Der bzw. die jeweilige Bevollmächtigte muss diesen Fauxpas nicht nur der Mandantschaft erklären, sondern sieht sich Haftungsansprüchen ausgesetzt. Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen enthalten in den Versicherungsbedingungen regelmäßig Risikoausschlüsse für Verstöße des Versicherungsnehmers gegen gesetzliche Bestimmungen. Verstößt der Versicherungsnehmer bewusst gegen ein Gesetz und löst dadurch den Versicherungsfall aus, ist der Versicherer leistungsfrei. Da die Unterhaltung des beA für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt in § 31a Abs. 6 BRAO vorgeschrieben ist, ist in den oben beschriebenen Fällen anzunehmen, dass die jeweiligen

Bevollmächtigten dem Grunde nach mit ihrem Privatvermögen für einen dem Mandanten entstandenen Schaden haften.

Auf [www.zpoblog.de](http://www.zpoblog.de) macht Benedikt Windau (Richter am LG Oldenburg) zwar Bedenken gegen die beiden Entscheidungen geltend. So habe der BGH (Beschluss vom 04.11.2014, Az. II ZB 25/13) entschieden, dass von einem Rechtsanwalt bei Scheitern einer einmal gewählten Übermittlung infolge Defekts eines Empfangsgeräts oder wegen Leitungsstörungen nicht verlangt werden könne, „dass er – unter Aufbietung aller nur denkbaren Anstrengungen – innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte Zugangsart sicherstellt.“ Zudem folge aus § 31a BRAO bislang lediglich eine passive Nutzungspflicht für das beA. Eine allgemeine Nutzungspflicht wird wohl insgesamt erst ab 01.01.2022 und keinesfalls vor dem 01.01.2020 bestehen, so dass es schwierig sei, eine Pflicht zu konstruieren, sich mit dem Versand von Nachrichten aus dem beA zu beschäftigen, deren Verletzung ein Verschulden nach § 233 ZPO darstelle.

Diese Bedenken sind freilich diskutabel. Sie ändern aber nichts an einer möglichen Entwicklung in der Rechtsprechung, die für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Haftungsrisiko birgt, dem wir schon aus eigenem existenziellen Interesse entgegentreten müssen. Solange der BGH sich hierzu nicht geäußert hat, werden wir die Versendung fristwahrender Schriftsätze über das beA stets erwägen müssen.

# Wahlen zum Kammervorstand



Im kommenden Jahr finden im ersten Quartal wieder Vorstandswahlen statt. Turnusgemäß sind 11 Vorstandsmitglieder zu wählen (§ 64 BRAO). Haben Sie auch Interesse an der Mitarbeit im Vorstand? Dann stellen Sie sich zur Wahl!

**Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 21.09.19 einen Wahlvorstand gewählt:**

**Mitglieder:**

RA Martin Gelbricht, Nürnberg  
RA Clemens Schmidt, Nürnberg  
RA Ronald Schweiniger, Nürnberg

**Stellvertreter:**

RAin Claudia Schmid, Erlangen  
RAin Martina Schultzky, Nürnberg  
RA Rüdiger Dorobek, Nürnberg

Turnusgemäß ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen, also 11 Vorstandsmitglieder. Da sich nicht alle bisherigen Mitglieder zur Wiederwahl stellen, ist ein Mandat neu zu besetzen.

Die anwaltliche Selbstverwaltung ist auf das Engagement der Mitglieder angewiesen. Viele engagieren sich auch schon in verschiedenen Gremien. Trotzdem rufen wir alle Kammermitglieder auf sich zu überlegen, ob Sie Interesse an einer Mitarbeit haben.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in den §§ 65f. BRAO normiert; danach müssen Sie insbesondere mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung den Beruf des (Syndikus-) Rechtsanwalts ausüben.

Wenn Sie weitere Fragen zu Art und Umfang der Vorstandstätigkeit haben, können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle, RAin Katja Popp, wenden.

**Ablauf der Wahl:**

Anders als bisher finden nach Änderung des § 64 BRAO die Wahlen nicht mehr als Präsenzwahlen in der Jahreshauptversammlung statt, sondern in einem elektronischen Wahlverfahren. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird dabei mit der Polyas GmbH zusammenarbeiten.

Mit der ersten Wahlbekanntmachung wird der Wahlausschuss Sie aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge werden mit einer zweiten Wahlbekanntmachung die zu wählenden Kandidaten genannt und die Wahlfrist bekanntgegeben. Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, sich Ihnen auf der Homepage der RAK Nürnberg und in der Jahreshauptversammlung am 27.03.2020 persönlich vorzustellen

Per Post erhalten Sie ihre Wahleinladung. Gleichzeitig erhalten Sie ihre persönlichen Zugangsdaten, mit denen Sie sich im Online-Wahlsystem anmelden können. Die Anonymität der Wahl bleibt dabei auf jeden Fall gewahrt, weil Sie ihre Stimme nicht unter ihrem Namen abgeben, sondern mit Hilfe eines anonymen Tokens, der bei Anmeldung aus den Zugangsdaten generiert wird und der keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Wählenden zulässt.

In seiner dritten Wahlbekanntmachung wird Ihnen der Wahlausschuss schließlich das Ergebnis der Wahl bekanntgeben.



# Wie geht's ... Frau LG-Präsidentin Dworazik?

**WMR:** Sie waren lange beruflich in München. Sind Sie dort auch aufgewachsen?

**Dworazik:** Ich wurde in Garmisch-Partenkirchen geboren, bin aber in Bamberg aufgewachsen und habe dort das Abitur gemacht. Studiert habe ich dann in Erlangen. Ingolstadt wurde ab 1984, als ich in die Justiz eintrat, meine berufliche Heimat, nach einer Tätigkeit am OLG München durfte ich 2009 nach Ingolstadt als Präsidentin zurückkehren. Bamberg ist Heimat geblieben, Regensburg ist es seit vielen Jahren dank meines Mannes geworden. Mein Vater war Lehrer, Rektor und Schulrat. Ursprünglich war er Jurist. Er konnte in den Kriegsjahren in Breslau noch studieren und das Erste Staatsexamen ablegen. Als er nach dem Krieg nach Bayern gekommen ist, wurde er dort als Referendar nicht angenommen. Er hat daraufhin umgesattelt und Pädagogik studiert. Später war er im BLLV als Rechtsrat aktiv. Ich erzähle das, weil ich mich noch gut daran erinnere, dass ich als Kind gerne mit ihm die Nachlieferungen für den Schönfelder und den Sartorius einsortiert habe. Die dünnen Blätter haben mich fasziniert. Die Juristerei lag also schon in der Familie. Auch mein Bruder ist Anwalt und Notar.

**WMR:** Sie waren in München auch Referentin für Personalangelegenheiten der Rechtsreferendare. Halten Sie die Juristenausbildung für reformbedürftig oder

verbesserungsfähig?

**Dworazik:** Ja. Mit dem Bologna-Prozess wurde bereits ein großer Schritt getan, indem die Rechtsanwaltsausbildung verstärkt in die Juristenausbildung aufgenommen wurde. Die Weiterentwicklung muss aber behutsam angepackt werden, solange es zwei Staatsexamen gibt. Ich könnte mir ein Kronenmodell für die Ausbildung vorstellen, das heißt, nach einem gemeinsamen Studium und ersten Examen eine Aufteilung in vier bis fünf Ausbildungsrichtungen. Ein Strang könnte sein Staat, ordentliche Gerichtsbarkeit und Verwaltung, weitere Stränge könnten sein Rechtsanwaltschaft, Wirtschaft und verstärkt auch der Fürsorgebereich. Dieses Modell hätte zwar den Nachteil, dass nicht jeder Jurist allzeit und überall eingesetzt werden kann. Auf der anderen Seite wäre so frühzeitig eine Spezialisierung möglich.

**WMR:** Von den fünf Landgerichten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird nur das Landgericht Regensburg von einer Frau geleitet. Bei Ihnen hat FIF (Frauen in Führungspositionen) geklappt. Wird das Projekt weitergeführt?

**Dworazik:** Ja, auf alle Fälle. Das Projekt ist 2012 zusammen mit Kolleginnen nach einer Tagung entstanden. Wir waren der Meinung, dass sich etwas tun muss und dass der Weg weiterentwickelt werden muss. Mir ist das



wichtig. Beim Staat ist nicht die Vereinbarkeit von Familie mit dem Beruf das Problem. Vielmehr gilt es die Vereinbarkeit von Familie mit Karriere zu verbessern. Hier müssen wir noch viele Wege gehen. Die Zahl der weiblichen Führungskräfte steigt zwar, aber sie ist nach wie vor zu niedrig. Schon in meiner Generation bzw. bei Frauen zwischen 40 und 60 gibt es viele Kolleginnen, die dazu geeignet wären. Viele Männer sagen, in der nächsten Generation werde das sowieso anders werden. Das mag stimmen, aber es könnte auch heute schon anders aussehen. Ich rede nicht nur von Beförderungstellen für Frauen, sondern von Führungsstellen mit Personal- und Führungskompetenzen. Die Justiz arbeitet daran. Es gilt das Leistungsprinzip, in gleicher Weise bei der Bewertung von Teilzeit- oder Vollzeitkräften. Ich sehe es als eine meiner wichtigsten Aufgaben an, die Perso-



alentwicklung zusammen mit den männlichen und weiblichen Kollegen voranzubringen.

**WMR:** Seit 22.07.2019 sind Sie Präsidentin des Landgerichts Regensburg, das mit mehreren Großverfahren (Wolbergs, Bayern-Ei, Wahlfälschungsverfahren) und den Dieselverfahren über Gebühr ausgelastet ist. Ihnen ist es in dieser kurzen Zeit gelungen, die Richterzahl zu erhöhen. Welche darüber hinausgehenden Ziele und Aufgaben haben Sie sich für Ihre Regensburger Amtszeit gesetzt?



**Dworazik:** Für mich ist eine starke Justiz nach innen wichtig. Ich möchte das hohe Leistungsniveau halten. Dafür muss die Justiz den Mitarbeitern aber auch etwas bieten, beispielsweise eine ordentliche Raumausstattung und gut anzuwendende Arbeitsmittel.

Das Landgericht Regensburg pilotiert ja die e-Akte. Für deren Akzeptanz müssen die Mitarbeiter mitgenommen werden. Dazu gehört Wahrnehmung, Wertschätzung und Dialog mit den Mitarbeitern. Kommunikation mag Frauen vielleicht leichter fallen als Männern. Wichtig ist eine objektiv und subjektiv gerechte Aufteilung der Aufgaben. Daran werde ich zusammen mit dem Präsidium für die

Richterschaft und gemeinsam mit unserem Geschäftsleiter für die nichtrichterlichen Mitarbeiter arbeiten. Dafür gilt es, die Stärken und Schwächen der Mitarbeiter zu sehen.

Aber auch eine starke Justiz nach außen ist mein Anspruch. Dazu gehört es, beim Oberlandesgericht Nürnberg und beim Ministerium die Situation vor Ort immer wieder präsent zu machen. Ich strebe auch hier einen vertrauensvollen Dialog an.

Ich starte gerade gemeinsam mit den Amtsgerichten im Bezirk die Diskussion über einen zentralen Bereitschaftsdienst, wie er in anderen Landgerichtsbezirken bereits effektiv gelebt wird. Dabei stelle ich mir drei bis vier Kollegen vor, die mit der Aufgabe fortwährend und einander abwechselnd befasst sind. Viele Aufgaben sorgen inzwischen dafür, dass die Wochenendbereitschaft zum normalen Arbeitstag wird. 10 bis 11 Stunden Einsatz sind nun die Regel. Die Kolleginnen und Kollegen reisen dafür quer durch den Bezirk.

Zudem wurden uns neue Aufgabengebiete übertragen, bei denen wir auch noch personelle Unterstützung brauchen. Zum Beispiel Abschiebehafte, Fixierungen oder die Befugnis für Internationale Haftbefehle. Das Personal wächst

mit den Aufgaben nicht direkt proportional. Das gilt sowohl für den richterlichen, als auch für den nichtrichterlichen Bereich. Dabei ist auch das nichtrichterliche Personal sehr wichtig. Gemeinsam funktioniert die Rechtspflege.



**WMR:** Das Landgericht Regensburg war schon sehr früh in das Projekt elektronischer Rechtsverkehr eingebunden. Läuft es rund? Welche Wünsche haben Sie an die Anwälte?

**Dworazik:** Wir wünschen uns die Bedienung des beA. Es wäre für uns eine Erleichterung, wenn wir adressieren und senden könnten und der Einlauf und Rücklauf dann besser funktionieren

— Anzeige —

**jurisprudentia**  
qualifiziert. weiterbilden.

Fachanwaltslehrgang IT-Recht

Jetzt Kursplatz und Sondertarife sichern!

www.fachanwaltslehrgang-it-recht.de

würde.

Bei den Richtern läuft der elektronische Rechtsverkehr immer besser. Der Weg ist ein steiniger, aber die Zufriedenheit breitet sich mehr und mehr aus, sowohl bei den Richtern, aber auch bei den Mitarbeitern der Geschäftsstellen. Da wir ein Pilotgericht sind, dürfen wir Störmeldungen beim Ministerium anbringen und wir werden von dort auch unterstützt.

Ab November nimmt auch das AG Straubing am elektronischen Rechtsverkehr teil. Das wird eine Herausforderung, zum Beispiel bei verzweigten Familienverfahren: wie können diese verknüpft und gehandelt werden? Das Landgericht Regensburg ist ja in zweiter Instanz zuständig, so dass auch ich – nach entsprechender Schulung – endlich die E-Akte im Echtbetrieb kennenlernen darf.

Der elektronische Rechtsverkehr ist die Zukunft, da müssen wir mitmachen.

**WMR:** In Cham waren Sie schon. Welchen Handlungsbedarf sehen Sie bei den Amtsgerichten des Bezirks?

**Dworazik:** Ich habe in den ersten Wochen in meinem neuen Amt alle Amtsgerichte des Bezirks besucht. Die Zusammenarbeit mit den Amtsgerichten funktioniert traditionell gut. Regelmäßig findet ein Jour Fixe mit den Direktoren und den Geschäftsleitern statt. Der Austausch und die wechselseitige Information sind auf allen Gebieten der Justizverwaltung wichtig. Ich wünsche mir unter den Richtern Fluktuation zwischen Amtsgericht und Landgericht. Jeder sollte das breite Spektrum, das die Justiz zu bieten hat, kennenlernen. Meines Erachtens ist es

wichtig, Erfahrungen mit den unterschiedlichen Aufgaben, die das Landgericht und die Amtsgerichte haben, zu sammeln. Das wäre ein Wunsch von mir. Ein Wechsel zwischen Richterschaft und Staatsanwaltschaft findet sowieso statt. Der Wechsel zwischen den einzelnen Bereichen ist meines Erachtens wichtig für das Verständnis. Es öffnet den Blick für maßvolles Agieren, wenn man beispielsweise als Staatsanwalt auch mal auf der Seite der Endentscheider tätig war.

Ab und zu kommt es auch vor, dass Rechtsanwälte doch noch bei der Justiz landen. Auch das ist horizontweiternd.

**WMR:** Seit Beginn Ihrer Karriere waren Sie im Bezirk des Oberlandesgerichts München. Was veranlasst Sie vom schönen Oberbayern in die mindestens genauso schöne Oberpfalz zu wechseln?

**Dworazik:** In die noch schönere. Zwei Sachen haben mich veranlasst. Der private Grund vorne weg: mein Mann ist überzeugter Regensburger und seit ca. 25 Jahren habe auch ich hier einen Stützpunkt. Die Stadt ist mir ans Herz gewachsen.

Ich war 10 Jahre Präsidentin des

Amtsgerichts Ingolstadt und habe viel gemeinsam mit meinen Kollegen und Mitarbeitern erreicht: die Spezialisierung der Zivilkammern, regionale Fortbildungen, Qualitätszirkel, eine lebendige Pressearbeit, Bürgernähe durch Veranstaltungen wie z.B. Tage der offenen Tür, Thementage oder auch Theaterveranstaltungen. Irgendwann habe ich mich gefragt, was jetzt noch kommt? Dann kam Regensburg. Ich würde – wie meine Amtsvorgänger zum Teil auch schon – gerne Kultur ans Landgericht Regensburg bringen, zum Beispiel Lesungen oder Ausstellungen. So könnte das Publikum unter einem ganz anderen Aspekt, mit einem anderen Blick auf die Justiz ins Landgericht gebracht werden. Aber auch die Mitarbeiter würden ihren Arbeitsplatz einmal in anderer Weise wahrnehmen.

**WMR:** Wenn Sie sich etwas von der Anwaltschaft wünschen dürften, was wäre das?

**Dworazik:** Die Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft läuft sehr gut.

Es ist mir immer wichtig, in eine Form von Dialog zu treten, um gemeinsame Anliegen zu besprechen und Probleme früh-



zeitig angehen zu können. Wie genau dies ausschauen könnte, zum Beispiel eine Art Jour-fixe, da habe ich mich nicht festgelegt. Rechtsanwältin Nickl vom Anwaltsverein war schon hier. Wir, die Justiz und die Anwaltschaft, sind eine Juristenfamilie. Ich könnte mir zum Beispiel auch gemeinsame fachliche Veranstaltungen vorstellen.

**WIR:** Zeit ist auch für eine Präsidentin des Landgerichts Regensburg ein rares Gut. Womit beschäftigen Sie sich außerhalb des Amtes?

**Dworazik:** Ich muss zugeben, dass in den ersten Monaten im neuen Amt nicht viel Zeit für private Aktivitäten war. Ich nutze

aber gerne das Kulturangebot in der Stadt Regensburg, sei es das Stadttheater oder Kabarett. Außerdem habe ich vor einigen Jahren begonnen, Klavier zu lernen und das möchte ich fortsetzen. Mit dem neuen Jahr werde ich das auch wieder in Angriff nehmen.

Mein Mann und ich tanzen gerne und waren in einem Tanzkreis. Auch das würden wir gerne hier fortsetzen.

**WIR:** Was war Ihr letztes Reiseziel?

**Dworazik:** Ich liebe Italien. Mein Mann und ich fahren immer zur Biennale nach Venedig. Meine meistgeliebte Stadt ist aber Florenz. Wir sind aber auch offen

für anderes. Dieses Jahr haben wir beispielsweise eine Woche Urlaub in Tschechien gemacht. Ich war erstaunt, auf wie viele Weltkulturerbestätten man trifft.

**WIR:** Herzlichen Dank Frau Präsidentin Dworazik, dass Sie sich Zeit genommen haben.

Das Gespräch führte Vizepräsidentin Stefanie Haizmann. □

## MUNDIAVOCAT – Fußballweltmeisterschaft der Anwälte

Die 20. MUNDIAVOCAT findet vom 30. Mai bis 7. Juni 2020 in Marrakesch, Marokko statt.

Mehr als 140 Juristen-Fußballteams aus 37 Ländern waren 2018 bei der Fußweltmeisterschaft der Anwälte und Juristen dabei, leider keine einzige Mannschaft aus Deutschland. Die Hoffnung der Veranstalter ist, dass sich das 2020 ändert.

Für 5er- oder 11er-Mannschaften können sich 6 bis 26 Juristen aus verschiedenen Anwaltskammern, Anwaltsvereinen und Kanzleien zusammenschließen. Alle Mannschaften müssen komplett aus Volljuristen bestehen, im Einzelfall allerdings können die Teams auch durch Juristen ergänzt werden, die nicht als Anwälte niedergelassen sind (bis

zu 3 Spielern pro Mannschaft). Ggf. wird eine Spielerbörse eingerichtet, bei der sich Teams oder Einzelspieler anmelden können, falls sie Partner suchen.

Die Meisterschaft dauert neun Tage. Sie findet alle zwei Jahre statt. Gespielt wird in 6 Kategorien: mit einer 11er-Mannschaft in den Gruppen „Classic“, „Master“ (ab 30 Jahre), „Legend“ (ab 40 Jahre) und „Super-Legend“ (ab 50 Jahre) sowie mit 5er-Mannschaften für Frauen und Männer (hier ohne Altersbeschränkung).

Anmeldeunterlagen sowie weitere Informationen finden Sie auf [www.mundiaavocat.com](http://www.mundiaavocat.com). □

## Ehrungen von Kanzleimitar- beiterinnen

### 10-jähriges Jubiläum

**Frau Mira Höhenberger**  
WOERTGE  
RECHTSANWÄLTE  
Arminiusstraße 2  
90402 Nürnberg

**Frau Beatrice Richter**  
WOERTGE  
RECHTSANWÄLTE  
Arminiusstraße 2  
90402 Nürnberg

**Frau Cornelia Reuschel**  
Maar · Neumeyer · Hutzler  
Hermann-Köhl-Str. 2a  
93049 Regensburg

### 30-jähriges Jubiläum

**Frau Denise Pühler**  
Link Siry Rechtsanwältinnen  
Nordring 98  
90409 Nürnberg

**Frau Daniela Behringer**  
Dr. Endress & Partner GbR  
Prinzregentenufer 7  
90489 Nürnberg

**Frau Karin Reichel**  
Rechtsanwaltskanzlei  
Josef Mattes  
Industriestraße 4  
91541 Rothenburg

# Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO – Keine individuelle Bestätigung ab 2020

Fachanwälte/innen haben gemäß § 15 FAO die Verpflichtung, kalenderjährlich 15 Zeitstunden Fortbildung nachzuweisen. Anders als in den vergangenen Jahren wird die Rechtsanwaltskammer Nürnberg ab dem Jahr 2020 keine Bestätigungsschreiben nach Eingang der Fortbildungsnachweise versenden.

Sofern wir einen eingereichten Nachweis nach den Vorgaben von § 15 FAO im Einzelfall nicht bzw. nicht im gewünschten Umfang anerkennen können, Nachfragen unsererseits bestehen oder Unterlagen noch beigebracht werden müssen, werden wir Sie selbstverständlich zeitnah und unaufgefordert kontaktieren. Wenn Sie nichts von uns hören, können Sie davon ausgehen, dass die übersandten Nachweise mit der jeweiligen Stundenzahl als Fortbildung anerkannt werden.

## Verwaltungsaufwand reduzieren

Wir benötigen in aller Regel keine Originale und können diese bei Überlassung nicht zurücksenden. Gerne können Sie uns die Nachweise elektronisch per E-Mail oder beA senden – per beA haben Sie zugleich einen Zustellnachweis. Bitte übersenden Sie uns die Nachweise nicht doppelt, z.B. „vorab per Fax“. Übersenden Sie nach Möglichkeit alle Nachweise für ein Kalenderjahr gesammelt.

## Weitere Hinweise zu Fortbildungsnachweisen

Der Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstal-

tung ist nur durch Übersendung einer Teilnahme-/Dozentenbescheinigung möglich – die bloße Übersendung von Inhaltsverzeichnissen, Seminarprogrammen, Einladungen o.ä. ist als Nachweis nicht ausreichend. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Veranstalters, Ort und Zeit sowie die Themen der Veranstaltung und die Nettovortragszeit erkennbar sein.

Bei einem Nachweis für eine publizierende Tätigkeit bitten wir bei größeren Werken um eine Übersendung zumindest des Inhaltsverzeichnisses, aus dem sich auch die Autorentätigkeit ersehen lässt, bei Aufsätzen bitten wir um vollständige Übersendung.

Bei dozierender Tätigkeit sollte – sofern sich nicht aus einer Dozentenbestätigung die behandelten Themen erkennen lassen – die Vorlage eines Skripts bzw. einer Inhaltsübersicht zum gehaltenen Vortrag erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 3 FAO auch Vorbereitungszeiten als Nachweis der Fortbildung berücksichtigt werden können.

Bei publizierender Tätigkeit und bzgl. der Vorbereitungszeit bei dozierender Tätigkeit bitten wir um Angabe der benötigten Zeitstunden. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg führt eine Plausibilitätsprüfung durch.

Bei Führen von mehreren FA-Bezeichnungen kann eine

Anzeige

 **jurisprudentia**  
qualifiziert. weiterbilden.

## Fachanwaltslehrgang IT-Recht

11.09.20 - 18.12.20

[www.fachanwaltslehrgang-it-recht.de](http://www.fachanwaltslehrgang-it-recht.de)

Doppelverwertung von Seminaren, die Fachbereiche aller FA-Bezeichnungen abdecken, ausnahmslos nicht erfolgen.

Nach § 15 Abs. 4 FAO können pro Fachgebiet kalenderjährlich nur fünf Zeitsunden im Wege des Selbststudiums nachgewiesen werden. Der Nachweis aller 15 Zeitstunden durch die Teilnahme an sog. Online-Seminaren/Webinaren ist jedoch möglich. ☐ph

## Europäische Tennismeisterschaft

Die Italienische Vereinigung für tennisspielende Anwälte (AIAT= Associazione Italiana Avvocati Tennisti) veranstaltet eine Europäische Meisterschaft, die vom 28.04. bis 03.05.2020 in Palermo stattfinden wird. Zugesagt haben bislang Mannschaften aus Irland, England, Kroatien, Holland und Ungarn. Erstmals soll 2020 auch eine deutsche Mannschaft organisiert werden. Idealerweise soll sich eine Mannschaft aus 4 Herren und 2-4 Damen zusammensetzen, um mindestens 4 Einzel und 2 Doppel spielen zu können.

Es geht neben dem Wettbewerbscharakter auch um geselliges Beisammensein, sodass es bzgl. der Qualität der Spieler grds. kein Ausschlusskriterium gibt.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an RA Armin A. Schielein, Rom – avv.schielein@gmail.com



### Veranstaltungshinweise

## „Tag des verfolgten Anwalts“

Am 24.01.1977 wurden vier spanische Gewerkschaftsanwälte und ein Angestellter in ihrer Kanzlei von Neofaschisten ermordet. Im Gedenken daran riefen Anwaltsvereinigungen den 24. Januar als „Tag des verfolgten Anwalts“ ins Leben. Diesen symbolträchtigen Tag nimmt Amnesty International Nürnberg seit mehreren Jahren zum Anlass, um auf mutige Rechtsanwälte aufmerksam zu machen, die sich weltweit für Menschenrechte einsetzen und dafür selbst um Leben, Freiheit und Gesundheit fürchten müssen.

Für die Veranstaltung 2020 konnten Rechtsanwältin Basay-Yildiz, Frankfurt und der Präsident des Bayerischen Anwaltsverbands, Rechtsanwalt Michael Dudek als Redner gewonnen werden. Thema wird die Situation in Deutschland sein.

Als 2015 erstmals anlässlich des Tages des verfolgten Anwalts eine Veranstaltung in Nürnberg stattfand, hatte die bei ai angesiedelte Juristengruppe noch verfolgte Kolleginnen und Kollegen im Ausland im Blick, wie beispielsweise im Iran, in China, in der Russischen Föderation oder in Saudi-Arabien. Keiner hatte damals damit gerechnet, dass nur wenige Jahre später auch in Deutschland Kolleginnen und Kollegen wegen der Ausübung ihres Berufes bedroht werden.

Die Veranstaltung findet am 24.01.2020 ab 19 Uhr im Marmor-saal der Presseclubs Nürnberg Gewerbemuseumsp. 2, 90403 Nürnberg statt. Veranstalter sind ai international Nürnberg und der musica nova e.V. Der Eintritt ist frei.



### Öffnungszeiten RAK über Weihnachten



Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vom 23.12.2019 bis einschließlich 31.12.2019 nicht besetzt ist. Wir sind im neuen Jahr ab 02.01.2020 für Sie wieder zu den üblichen Bürozeiten erreichbar.

Wir danken für Ihr Verständnis, wünschen Ihnen frohe Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihre Geschäftsstelle



# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 31.10.2019 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.807

## AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (41)

### Rechtsanwälte (32)

#### Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (3)

Aschenbrenner, Yvonne (Regensburg)  
 Beierlein StB RA-GmbH (Amberg)  
 bnt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Nürnberg)  
 Coerper, Christina (Lauf)  
 Concilium RA-Ges. StB-Ges. mbH (Amberg)  
 Drebinge, Florian (Herzogenaurach) ^  
 Duca-Ingeberg, Antje \*  
 Fiegl, Alexander (Berching)  
 Frisch, Aurélie (Erlangen)  
 Garea Garcia, Nicolas (Nürnberg)  
 Gaußmann, Roswitha (Abensberg)  
 Gimpl, Larissa (Nürnberg)  
 Gottwald, Prof. Dr. Dr. h.c. Peter (Regensburg)  
 Grünwald, Johannes (Cham)  
 Heining, Verena (Weiden)  
 Hogrefe, Jörg (Nürnberg)  
 Kampe, Yasmin (Nürnberg)  
 Klose, Christina (Sinzing)  
 Konstas, Dr. Jannis (Nürnberg)  
 Körner, Benjamin (Nürnberg)  
 Lades, Alexandra (Nürnberg)  
 Neuner, Edith (Roding)  
 Qivi Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Freystadt)  
 Reinhardt, Monika (Schwarzach)  
 Ring, Daniel (Waidhaus) ^  
 Rölleke, Stephan (Regensburg)  
 Scherer, Anastasia (Nürnberg)  
 Scherg, Elisa (Nürnberg)  
 Schmitt, Sabine (Nürnberg)  
 Spindler, Dr. Stefan (Rötz)  
 Stölzel, Wolfgang (Nürnberg)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^  
 europäischer Syndikusrechtsanwalt °  
 kanzleipflichtbefreit \*

Werner, Lukas (Nürnberg) ^  
 Wiesenberger, Simon (Regensburg)  
 Zettler, Julia (Nürnberg)  
 Zinn, Paula (Schwabach)

### Mitglied nach § 60 BRAO (1)

Meier, Dr. Michaela (Amberg)

### Syndikusrechtsanwälte (5)

Achenbach-Zappolini, Natalie (Herzogenaurach)  
 Jander, Thomas (Nürnberg)  
 Odorfer, Franz (Nürnberg)  
 Pöhlein, Johannes (Nürnberg)  
 Walz, Paul (Nürnberg)

## LÖSCHUNGEN (34)

### Rechtsanwälte (32)

#### Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (1)

Bätz, Daniel (Wiesentheid) ^  
 Dunkes, Julia Verena (Freystadt)  
 Fackelmeier, Günter (Ansbach)  
 Farrenkopf, Jürgen (Schwabach)  
 Franck-Gehring, Verena (Wolfsegg)  
 Freund, Elisa (Nürnberg)  
 Günzkofer, Kristina (Cham)  
 Hattenberger, Rainer (Nürnberg)  
 Haug, Alrik LL.M. (Nürnberg)  
 Joos, Friederike (Amberg)  
 Kainer, Markus (Eckental)  
 Kirstenpfad, Natalie (Nürnberg)  
 Knaub, Felix (Nürnberg)  
 Kölle, Susann (Nürnberg)  
 Lehner, Kristina (Nürnberg)  
 Lock, Rainer (Herzogenaurach)  
 Machnicki, Julia (Sinzing)

Mayer, Dr. Thomas (Fürth)  
 Mehrer-Emmrich, Ingrid (Weiden)

Mirzayev, Mircafar (Ansbach)  
 Mohr-Meier, Ursula (Sinzing)  
 Niethammer, Dr. Günther (Nürnberg)  
 Peukert, Horst (Nürnberg)  
 Preis, Christina (Regensburg)  
 Schleinzer, Veronika (Erlangen)  
 Stephan, Alfred (Nürnberg)  
 Tarman, Wibke (Fürth)  
 Tröster, Prof. Dr. Heinz (Nürnberg)  
 Weikl, Gabriele (Ansbach)  
 Wenk, Caroline (Nürnberg)  
 Wernecke, Paula (Erlangen)  
 Wittliff, Olga (Nürnberg)  
 Zellner, Klaus (Haibach)

### Syndikusrechtsanwälte (1)

Baldauf, Alicia (Nürnberg)

## Neue Fachanwälte

### FA für Arbeitsrecht

RAin Anne Preßmann, Ansbach  
RA Jochen Kaiser, Uffenheim  
RA Markus Huber, Amberg  
RA Domingo Martinez, Regensburg

### FA für Bau- und Architektenrecht

RA Thorsten Dürr, Nürnberg

### FA für Erbrecht

RAin Maraike Schätzlein, Nürnberg  
RAin Susanne Fitting-Perlak, Straubing

### FA für Familienrecht

RAin Marion Bluhm, Regensburg

### FA für Medizinrecht

RAin Susanne Dreßler, Amberg

### FA für Steuerrecht

RAin Michaela Cimin, Nürnberg

### FA für Verkehrsrecht

RA Hubert Ruff, LL.M., Fürth  
RA Daniel Barth, Nürnberg  
RA Stefan Schmitt, Straubing

### FA für Versicherungsrecht

RAin Dr. Stephanie Höfler, Berching

Hamburg, November 2019

## Aufruf zur Weihnachtsspende 2019 – Hilfe für Anwälte in Not



Aufgrund unseres Aufrufs konnten wir im vergangenen Jahr einen erfreulichen Spendeneingang in Höhe von insgesamt 202.853,00 Euro verzeichnen.

Allen, die gespendet haben, danken wir wieder herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.

Beispielsweise trug die Weihnachtsspende für eine Rechtsanwältin mit einer Gehbehinderung dazu bei, dass sie ihren PKW rollstuhlgerecht umbauen lassen konnte. Aus eigenen Mitteln hätte die Familie mit zwei kleinen Kindern diesen Umbau nicht bezahlen können.

Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein

unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken. Wir helfen gern!



### Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00  
BIC: DEUT DEHH XXX  
Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.  
Steuer-Nr.: 17/432/06459

### Kontakt:

info@huelfskasse.de, www.huelfskasse.de

Steintwietenhof 2, 4. OG  
20459 Hamburg  
Tel.: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45  
www.facebook.com/huelfskasse

# Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

## Stellenangebote

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Kanzlei Skapczyk und Kollegen,  
Tel. 09131-21084

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams Rechtsanwälte (w/m/d) für die Bereiche Arbeits- u. Familienrecht im Angestelltenverhältnis, letzteres auch in Teilzeit. Ein Fachanwaltstitel wäre wünschenswert, ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter: [info@ra-skapczyk.de](mailto:info@ra-skapczyk.de)

Besold Rechtsanwälte,  
[felix.beer@rae-bsw.de](mailto:felix.beer@rae-bsw.de)

Als Berufsanfänger oder Rechtsanwalt (m/w/d) suchen wir Sie. Sie erwartet neben dem digitalen Arbeiten und attraktiven Konditionen auch ein sehr kollegiales Arbeitsklima. Streben Sie einen Fachanwalt an, unterstützen wir Sie gerne. In unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei mit 6 Berufsträgern sind wir in der gesamten Metropolregion tätig.

Rechtsanwälte H.Buschbell & Coll., Tel. 02421/123-0,  
[bewerbung@buschbell.de](mailto:bewerbung@buschbell.de)

Wir sind eine überörtliche Rechtsanwaltskanzlei mit Stammsitz in Düren sowie einer Niederlassung in Köln. Für den Bereich der telefonischen Rechtsberatung sowie

der weiteren außergerichtlichen und gerichtlichen Bearbeitung von Mandaten suchen wir in Voll- und/oder Teilzeit Rechtsanwälte. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Demin & Koll., Tel. 0911/941181-0  
Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams ab sofort eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt. Wir erwarten: Teamfähigkeit, freundliches und aufgeschlossenes Auftreten/gute Kommunikationsfähigkeit. Wir bieten: faire Bedingungen/ein teamorientiertes Umfeld mit netten Kollegen/einen ständigen Ansprechpartner.

FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, [michael.au@fries.law](mailto:michael.au@fries.law)  
Zur Verstärkung unseres Teams in Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d) für das Referat Arbeitsrecht. Sie bringen großes Interesse für Individual- und Kollektivarbeitsrecht mit? Wir begleiten Ihre Qualifikation zur Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! <https://fries.law/stellenangebote.html>

[info@kanzlei-oberhauser.de](mailto:info@kanzlei-oberhauser.de)  
Fachanwaltskanzlei für Medizinrecht in Nürnberg sucht KollegInnen zur Verstärkung. Ausführliche Informationen zu den Anforderungen und Möglichkeiten finden Sie auf: <https://>

[medizinrecht-heilpraktiker.de/stellenangebote/](http://medizinrecht-heilpraktiker.de/stellenangebote/)

Dr. Jockisch Rechtsanwalts-GmbH,  
[www.jockisch.de](http://www.jockisch.de)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Bau- und Architektenrecht
- Miet- und WEG-Recht

für unsere moderne Kanzlei mit Spezialisierungsmöglichkeit in Landshut gesucht. Berufserfahrung oder Fachanwaltsausbildung vorteilhaft. Bewerbungen (gerne auch Berufsanfänger) mit Ergebnissen der schriftlichen Staatsexamen und Angabe der Gehaltsvorstellungen. Verstärken Sie unser Anwaltsteam!

Dr. Waldmann Kohler & Kollegen, RA Achim Stach,  
[stach@waldmann-kohler.de](mailto:stach@waldmann-kohler.de)

Lust auf Spezialisierung? Rechtsanwälte (m/w/d) für unsere im Immobilienrecht tätige Kanzlei gesucht. Wir entwickeln praxistaugliche Lösungen für und mit unseren Mandanten, um gemeinsam spannende Projekte im öffentlichen und privaten Baurecht, im Gewerberaummietrecht sowie im Vergaberecht voranzutreiben. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Kanzlei Fasbender Burdack Buch,  
Tel. 0911-286320

Auf Mietrecht spezialisierte Kanzlei im Zentrum von Nürnberg sucht engagierte/n Kolle-



gin/Kollegen (m/w/d) in freier Mitarbeit oder Anstellung. Gerne auch Wiedereinsteiger/in nach Elternzeit oder qualifizierte/n Berufsanfänger/in. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per Mail. [www.rafb.de](http://www.rafb.de)

Rödl & Partner, Frau Dr. Christina Chlepas, +49 (911) 91 93-1033 Für unser Team in Nürnberg suchen wir Rechtsanwälte (w/m/d) für den Bereich Vertragsrecht, gerne als Berufseinsteiger. Wir bieten Ihnen professionelle Unterstützung bei der Einarbeitung in das komplexe Tätigkeitsfeld, ein angenehmes Arbeitsumfeld sowie exzellente Fördermöglichkeiten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der RefNr. 4134-980.

[matthias.braun@schaffer-partner.de](mailto:matthias.braun@schaffer-partner.de), Tel. 09181/46291-0 Schaffer & Partner mbB, Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Für unser wirtschafts- und steuerrechtlich ausgerichtetes Team suchen wir am Standort Neumarkt i.d. Opf. einen weiteren Rechtsanwalt (m/w/d) mit überzeugender juristischer Qualifikation, wirtschaftlichem Verständnis und der Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

RAe Wagner + Gräf, 97070 Würzburg, Tel. 0931/321010, RA Dieter Gräf, [graef@unsere-kanzlei.de](mailto:graef@unsere-kanzlei.de) Zur Verstärkung unseres Teams, insbesondere auf den Gebieten des Familien-, Miet- und Wohnungseigentumsrechts, suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d). Sie haben Freude an Ihrem Beruf, arbeiten selbstständig und motiviert. Wir bieten ein kollegiales Arbeitsklima, attraktive Konditionen sowie berufliche Perspektiven. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Wagner & Partner Rechtsanwälte GbR – Fr. Haas – Tel. 07951/910020 Rechtsanwalt (m/w/d) in Teil-/Vollzeit für das Familienrecht – Wir zeichnen uns durch Fachanwaltschaften in unterschiedlichen Rechtsgebieten aus. Durch Aufteilung der Sachgebiete deckt die Kanzlei nahezu alle Fachrichtungen durch „Spezialisten“ ab. Ständige Fortbildung ist für uns eine Selbstverständlichkeit. [www.kanzlei-wagner.de](http://www.kanzlei-wagner.de)

[buero@t-anwaelte.de](mailto:buero@t-anwaelte.de) Zur Übernahme der Mandate vor allem im Bereich des Sozialrechts suchen wir ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d). Umfang und Form der Tätigkeit können frei vereinbart werden, wobei eine langfristige Zusammenarbeit avisiert ist. Die Fachanwaltschaft und überdurchschnittliche Einnahmen sollten Ihr Ziel sein.

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt

RA-Assist Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mag. Christina Nitreanu, [cnitreanu@ra-assist.de](mailto:cnitreanu@ra-assist.de), [www.ra-assist.eu](http://www.ra-assist.eu)

Freie Mitarbeit – Einzelanwälte – alle Rechtsgebiete Haben Sie die eigene Kanzlei eröffnet und Ihr Mandantenstamm ist noch ausbaufähig? Sind Sie im Erziehungsurlaub und möchten nicht ganz „weg vom Fenster“ sein? Dann freuen wir uns auf Ihren Anruf.

GHJ GmbH StB WP RAe, Tel. 07851/87080, Hans-Dieter Jundt, [jundt@g-h-j.de](mailto:jundt@g-h-j.de) Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen engagierten

Rechtsanwalt (m/w/d) zur Anstellung in Voll- oder Teilzeit. Interesse an Handels-, Gesellschafts-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Zwangsvollstreckungsrecht. Gute französische Sprachkenntnisse sind von Vorteil. Gerne auch Berufseinsteiger.

SALLECK + PARTNER, [bewerbung@salleck.de](mailto:bewerbung@salleck.de) Salleck + Partner ist eine überregional tätige, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Sitz in Erlangen. Wir suchen eine/n Rechtsanwalt/in (m/w/d) für das Referat Arbeitsrecht in Vollzeit mit überdurchschnittlicher Qualifikation und eigenverantwortlicher Arbeitsweise. Erfahren Sie mehr unter: <http://salleck.de/stellenangebote>

BISSSEL + PARTNER, [dl@bissel.de](mailto:dl@bissel.de) Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir jeweils einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt (w/m/d)

- Verwaltungsrecht
- Immobilien- und Baurecht

in Vollzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen.

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, Augsburg, [Bewerbung@sonntag-partner.de](mailto:Bewerbung@sonntag-partner.de) Wir suchen Sie als Rechtsanwalt (m/w/d) Mietrecht und Privates Baurecht an unserem Standort in Nürnberg. Besuchen Sie uns auf dem Karriereportal auf unserer Webseite! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über unser Karriereportal.

Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte, Tel. 0941-585710, [info@paluka.de](mailto:info@paluka.de) Rechtsanwalt (m/w/d) für den Bereich Verwaltungsrecht (Er-

neuerbare Energien). Wir suchen Berater, Gestalter, kreative Köpfe, die ihr gesamtes Potenzial optimal für unsere Mandanten einsetzen, um für diese eine praxisnahe, interessensgerechte Lösung ihrer Probleme herbeizuführen. Mehr Informationen finden Sie auf: [www.paluka.de/karriere](http://www.paluka.de/karriere)

[zurawel@zurawel-partner.de](mailto:zurawel@zurawel-partner.de)  
Rechtsanwälte (m/w/d) für unsere neuen Kanzleiräume in Nürnberg/West gesucht (Vollzeit/angestellt oder Bürogemeinschaft). Berufsanfänger und -erfahrene sind in unserem Team sehr willkommen. Sie haben Freude am Anwaltsberuf und treten souverän vor Gericht auf? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung an o.g. Email.

Kanzlei Freiherr von Hirschberg, Untere Bauscherstr. 21, 92637 Weiden  
Renommierte ZR-Kanzlei in Weiden sucht zum nächstmöglichen Einstellungstermin RA (m/w/d). Lassen Sie uns also über eine Erhöhung Ihres aktuellen Gehalts sprechen oder bewerben Sie sich als Berufsanfänger (gerne auch schon nur mit dem Ergebnis des schriftlichen 2. Staatsexamens), jeweils unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen.

DGB Rechtsschutz GmbH, Tel. 0911-23760  
Die DGB-Rechtsschutz GmbH vertritt die Mitglieder der DGB Gewerkschaften in allen Aspekten des Arbeits- und Sozialrechts. Wir suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Volljuristen (m/w/d) für unser Büro NBG in Teilzeit (14,44h/Woche), zunächst befristet bis 1.10.2020. Bewerbungen mitsamt allen Unterlagen bitte an: [Nuernberg@dgbrechtsschutz.de](mailto:Nuernberg@dgbrechtsschutz.de)

Dr. Schmitt & Kollegen PartGmbH, RA Michael Wirth, [wirth@schmitt-kanzlei.de](mailto:wirth@schmitt-kanzlei.de)  
Ihre Tätigkeit umfasst die wesentlichen Bereiche des Wirtschaftsrechts, z. B. Gesellschafts- und Handelsrecht. Ein Schwerpunkt der angebotenen Stelle liegt in der Bearbeitung von zivilrechtlichen Fällen aus Insolvenzverfahren heraus und zunächst in der Unterstützung der Insolvenzverwalter bei der Verfahrensbearbeitung.

Dr. Beck & Partner GbR, RA Dr. Ulf Pechartscheck, Tel. 0911/9512850, [karriere@ra-dr-beck.de](mailto:karriere@ra-dr-beck.de)  
Dr. Beck & Partner ist eine auf die Insolvenzverwaltung spezialisierte Anwaltssozietät mit acht Standorten in Bayern. Zur Verstärkung unseres Teams in Nürnberg suchen wir jeweils Rechtsanwälte (m/w/d) für die Bereiche

- Insolvenzverwaltung
- Prozess- und Vertragsrecht
- Arbeitsrecht.

Mussbach, Blum & Uhl, [kanzlei@blum-uhl.de](mailto:kanzlei@blum-uhl.de), Tel. 09122/933950  
Wir suchen ab sofort für Vollzeit eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d). Wir erwarten von Ihnen: sorgfältige Arbeitsweise, Zuverlässigkeit und freundliches Auftreten. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte an RAe Mussbach, Blum & Uhl.

### Stellengesuche

#### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Lena Wieland, Tel. 0170-4395080  
Fachanwältin für Medizinrecht mit mehr als 13 Jahren Berufserfahrung sucht Anstellung oder freie Mitarbeit in Teilzeit, da der

Lebensmittelpunkt nach Bayern (Simbach am Inn) verlegt wird, ggf mit weiter Anfahrt, wenn nicht täglich. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, allg. Zivilrecht/Vertragsrecht.

RAin Rainer, Tel. 0157-87707195  
Rechtsanwältin mit ca. 2 Jahren Berufserfahrung sucht eine Stelle in Vollzeit in einer zivilrechtlichen Kanzlei in Regensburg und Umgebung ab sofort.

Chiffre: 2019-SGRA-06  
Praktikum im Arbeitsrecht gesucht! Ich suche eine Praktikumsmöglichkeit in einer Arbeitsrechtskanzlei – die insbes. auch Kündigungsstreitigkeiten bearbeitet – im Raum Nürnberg und Umgebung. Spezielle Kenntnisse im Arbeitsrecht, aber auch allgemeine in ZPO, BGB, STGB, VerwR etc. sind vorhanden.

#### Rechtsanwaltsfachangestellte

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt

RA-Fachangestellte@gmx.com  
Rechtsanwaltsfachangestellte (51) mit langjähriger Berufserfahrung und Spaß am Beruf sucht neuen Wirkungskreis in einer Kanzlei mit gutem Betriebsklima. Selbständiges Arbeiten und ein netter Umgang mit Mandanten sind für mich selbstverständlich. Gute Kenntnisse im Word/Outlook, RVG, Mahnverfahren und ZV.

[info@sg-bueroecenter.de](mailto:info@sg-bueroecenter.de)  
Rechtsfachwirtin mit über 25 Jah. Berufserfahrung in Anwaltskanzleien sucht nettes Team im

Raum Nbg./Fü., welches ich für ca. 15 Stunden wöchentlich im täglichen Bürochaos entlasten kann. Im Homeoffice gerne auch ausbaubar. Wenn Sie in Ihrem Team kompetente Unterstützung benötigen, freue ich mich über eine Kontaktaufnahme.

Schreibkräfte/  
sonst. Büroangestellte

Sabine Gottmann,  
bine6969@gmx.de  
Als versierte, erfahrene Schreibkraft im öffentlichen Dienst beim Polizeipräsidium Mittelfranken beherrsche ich die deutsche Rechtschreibung perfekt und verfüge zudem über sehr gute Schreibleistungen. Gerne würde ich Ihr Team auf 450,00 Euro Basis unterstützen.

Th. Liebl, Tel.: 0176/56727470 o.  
info.ks@lechfelder.de  
Sie benötigen kurzfristig (in Spitzen-/Urlaubszeit) und/oder f. länger professionelle Unterstützung b.d. Erledigung Ihrer Diktate! Gepr. ReFaWi mit langj. Berufserf., unterstützt Sie sehr gerne b.d. Erledigung Ihrer Schreibaufträge etc. in HOME-OFFICE (auch außerhalb der Geschäftszeiten o. am Wochenende). Auf Ihre Kontaktaufnahme freue ich mich.

Sabine Hoffmann,  
Tel. 0170-3329773  
Zurück in Franken kann ich Ihre Kanzlei freiberuflich und flexibel bei Engpässen (Urlaub oder Krankheit aber auch im Bereich Abendsekretariat, Buchhaltung, HomeOffice etc.) unterstützen. Ich habe langjährige Erfahrung im Anwaltssekretariat, beste Referenzen liegen vor. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme: [www.hoffmann-office-management.de/rae/](http://www.hoffmann-office-management.de/rae/)

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt

Kanzleiveräußerungen/  
Vermietungen

Chiffre: 2019-KV-03  
Nachfolger gesucht für zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in mittelständischer Stadt (vorrangig Familien-, Arbeits- und Verkehrsrecht); Gründung 1990; Entfernung zu den Gerichten nach Erlangen u. Bamberg ca. 25 km, nach Nürnberg ca. 40 km, Räume ca. 100 qm, 3 RA-Zimmer, großes Büro, Aufzug, Parkplätze, begleitende Mandatsübergabe möglich.

Kanzlei für Erbrecht Kestler,  
Tel. 09972-3003690  
Büroraum mit 2 Arbeitsplätzen und Besprechungsraum in moderner Kanzlei in Cham zu vermieten. Innenstadtlage, gute Verkehrsanbindung.

Bürogemeinschaften/  
Zusammenarbeit

RAe Tittus & Gross & Lehner & Hye, [www.tittus-gross-lehner.de](http://www.tittus-gross-lehner.de)  
Sie suchen angenehme Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft mit Unterstützung durch kompetentes Sekretariat in hellen ansprechenden Räumen in verkehrsgünstiger Lage an der U1 direkt am Einkaufszentrum Nbg-Langwasser, faire Kostenstruktur, auf Wunsch Übernahme von Fachreferaten. Interessierte freundliche Kollegen/innen erreichen uns unter Tel. 0911/835493.

Kanzlei Primas,  
Tel. 09131-6146040  
Renom. Kanzlei in der Erlanger Altstadt bietet schöne Büroräume nebst Besprechungszimmer mit moderner Infrastruktur und angenehmen Arbeitsklima für Kollegen/Kollegin in Bürogemeinschaft. Beginn, Art und Umfang der Inanspruchnahme von Räumen, Personal und Büroleistungen frei verhandelbar. Parkmöglichkeit und gute Verkehrsanbindung vorhanden.

Chiffre: 2019-BGZA-13  
Suche Nachmieter für Büro in Bürogemeinschaft mit Kfz-Stellplatz sowie Nutzung der bestehenden Kanzleinfrastruktur in hellen Räumen in Nürnberg-Eibach, gerne für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsberater u.a.

Anwaltskanzlei Sen,  
kanzlei-sen@outlook.de  
Moderne Anwaltskanzlei in der Regensburger Innenstadt hat noch Kapazitäten frei für mögliche regelmäßige kollegiale Zusammenarbeit. Wir sind schwerpunktmäßig erfolgreich im Arbeits-, Miet- sowie im Strafrecht bundesweit tätig. Bitte Angebote direkt per Email an uns (kanzlei-sen@outlook.de). Wir freuen uns. Vielen Dank!

Englisch, Armin in Oettingen  
Tel. 09082 9696-60  
Ich biete für eine/n Rechtsanwalt (m/w/d) einen Platz in Bürogemeinschaft in 86732 Oettingen, in bester Lage, mit voller Infrastruktur und einem seit 20 Jahren gewachsenen Netzwerk aus Steuerberatern, Anwälten und Unternehmensberatern (Beratergruppe: [www.hausderberatung.info](http://www.hausderberatung.info)), Eintritt: ab sofort. Die Vertraulichkeit Ihrer Anfrage wird garantiert.

Institut für Anwaltsrecht und  
Anwaltspraxis

# Fortbildungsveranstaltungen

Siehe auch  
[www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)

Anmeldeformulare unter [www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)  
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt  
Henkestr. 91, 91052 Erlangen  
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [zuv-cww@fau.de](mailto:zuv-cww@fau.de)

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1  
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.  
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €  
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von ausgewiesenen Folgeveranstaltungen innerhalb  
desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur  
ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



## Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht, Übersicht über die Reform des europäischen Urheberrechts

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 14. Februar 2020, 09:00 – 15:00 Uhr  
Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge), Universität Erlangen-Nürnberg

---

## Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 20. März 2020, 9:00-14:30 Uhr  
Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M. (Uni. Cambr.), MBA (Uni. Lüneb.), MHED (Uni.  
HH), Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

---

## Behandlung von Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 27. März 2020, 09:00 – 15:00 Uhr  
Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein  
Juridicum der Universität, Seminarraum JDC 2.282

---

## Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 24. April 2020, 13:30 – 19:00 Uhr

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH

---

## Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 19. September 2020, 9.00 – 14.30 Uhr, JDC 2.282

Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters, Dr. Thomas Wachter, Notar München

---

## Aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 25. September 2020, 9:00 – 14:30 Uhr

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

---



Folgeveranstaltung

## Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalgesellschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 26. September 2020, 09:00 – 14:30 Uhr

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg,

---



Folgeveranstaltung

## Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 02. Oktober 2020, 10.00-16.30 Uhr

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

---

## Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 09. Oktober 2020, 13:00 – 18:30 Uhr

Dr. Christian Pelz, Noerr LLP

---

## Anwalts – und Steuerberaterhaftung

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 11. Dezember 2020, 09:00 – 15:00 Uhr

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

---

# Seminare

## Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich oder online erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das entsprechende Formular hier im Heft auf [Seite 246](#).

oder melden Sie sich online unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sowie ggf. anfallende Parkgebühren sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



*Gleich online registrieren und buchen!*

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter <https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Versicherungsrecht

Verkehrsrecht

Nr. 6311

Anmeldeschluss: 13.01.2020  
 Tagungsbeitrag: 25,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2 ZS

# Grundlagen des Verdienstaustausfalls

Montag, 27.01.2020 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

**Referent: Dipl.-Kfm. (Univ.) Christian Horak, München**

Sachverständiger für Verdienstaustausfallschäden am Institut für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München; Lehrbeauftragter für Verdienstaustausfallschäden an der HfWU Nürtingen-Geislingen

Inhalt:

Im Rahmen des gerne interaktiven Vortrags wird ein Einblick gegeben, anhand welcher Unterlagen und mit welcher Systematik eine adäquate Verdienstaustausfallberechnung bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden vorzunehmen ist.

Versicherungsrecht

Verkehrsrecht

Nr. 6312

Anmeldeschluss: 20.01.2020  
 Tagungsbeitrag: 25,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2 ZS

# Grundlagen des Haushaltsführungsschadens

Montag, 03.02.2020 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

**Referent: Dipl.-Kfm. (Univ.) Christian Horak, München**

Sachverständiger für Verdienstaustausfallschäden am Institut für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA), München; Lehrbeauftragter für Verdienstaustausfallschäden an der HfWU Nürtingen-Geislingen

Inhalt:

Im Rahmen des gerne interaktiven Vortrags wird ein Einblick gegeben, wie die adäquate Berechnung eines Haushaltsführungsschadens vorzunehmen ist.

Nr. 6305

Anmeldeschluss: 21.02.2020  
Tagungsbeitrag: 300,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 12

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

## Weiterbildung zum Ausbildungscoach

Freitag, 06.03.2020 + 13.03.2020 + 20.03.2020 + 27.03.2020  
4 Präsenztage jeweils freitags von 09:00-16:00 Uhr  
(24 Stunden/32 UE)

**Referentin: Sandra Pöllot, gepr. Rechtsfachwirtin, Integraler Personal Coach, Ausbilderin (AEVO/IHK)**

In Deutschland ist die Berufsausbildung durch Ausbildungsverordnungen und Rahmenlehrpläne verbindlich geregelt. Die Vermittlung von Inhalten erfolgt oftmals durch Mitarbeiter der Kanzleien und hängt daher auch wesentlich von deren persönlicher und fachlicher Eignung ab. Es geht längst nicht mehr nur um die Vermittlung der Fachkunde – zwischenzeitlich sind neben didaktischen auch pädagogische und manchmal sogar psychologische Kompetenzen (Stichwort: Konfliktfähigkeit) gefragt.

Diese Weiterbildung richtet sich an Kanzleimitarbeiter, die mit der Ausbildung des Nachwuchses betraut sind, denn Durchschnittsalter, Bildungsniveau und Ansprüche sind gestiegen, gleichzeitig aber die Ausbildungsfähigkeit der Auszubildenden gesunken. Oft muss die Ausbildung Funktionen übernehmen, die bisher nicht zum Tätigkeitsprofil der Ausbilderinnen und Ausbilder gehörten – Lernprozesse begleiten, coachen, moderieren und motivieren.

Es wird nicht nur theoretisches Wissen zu rechtlichen und formellen Rahmenbedingungen der Ausbildung vermittelt, sondern großer Wert auf praktische Übungen in und mit der Gruppe gelegt.

Themen:

- Bewerberauswahl: Ausbildungsmarketing und Bewerbungsverfahren
- Ausbildungsvertrag und Eintragung: Inhalt, Form und Eintragung
- Ausbildungsbeginn und Probezeit
- Durchführung der Ausbildung: Ausbildungsverordnung, Ausbildungsrahmenplan, betrieblicher Ausbildungsplan
- Azubis führen, unterweisen und coachen: Motivation, Teamarbeit und Konflikte, schwierige Azubis und Leistungsbeurteilung
- Ausbildungsabschluss: Prüfungsvorbereitung, Prüfungsanmeldung und Ausbildungszeugnis
- Erfolgskontrolle: Theoretischer und praktischer Teil

Am Ende steht ein schriftlicher Test und eine praktische Übung. Die Weiterbildung ist nicht mit dem Ausbilderschein (AdA) gleichzusetzen. Die fachliche Eignung haben nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausschließlich zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 BBiG). Sie bietet aber für die in den Kanzleien mit der Ausbildung beauftragten Mitarbeiter das Know-how, die Ausbilder qualifiziert zu unterstützen.



Verkehrsrecht    Versicherungsrecht

Nr. 6318

Anmeldeschluss: 28.02.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO    5 ZS

# AKB, Aktuelle Rechtsprechung zu den Kasko-Fällen in Verbindung mit Abrechnung Quotenvorrecht und/bzw. Unfallflucht

Samstag, 14.03.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referentin: Ass. jur. Andrea Kreuter-Lange

Inhalt:

Besonderes Augenmerk wird den Obliegenheiten im Schadenfall, insbesondere der Fallgruppe der Auskunftspflichten unter Berücksichtigung der Quotenbildung nach Obliegenheitsverletzungen gewidmet.

Arbeitsrecht

Nr. 6315

Anmeldeschluss: 06.03.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO    5 ZS

# Aktuelles Befristungsrecht

Freitag, 20.03.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Alexander Hirschmann, Bochum

Inhalt:

Die Veranstaltung bietet einen umfassenden Überblick über das aktuelle Befristungsrecht. Dabei werden sowohl Befristungsmöglichkeiten mit, als auch ohne Grund unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung umfassend beleuchtet. Dabei werden auch die Möglichkeiten der Verlängerung und deren Grenzen bzw. die sich ergebenden veränderten Beweislasten aufgezeigt.

Ferner wird der Einfluss des AGG auf das Befristungsrecht vertieft erörtert und dabei sowohl Auslegungen in Arbeitsverträgen, Tarifverträgen als auch Betriebsvereinbarungen beleuchtet, die Diskriminierungskomponenten im Hinblick auf Befristungsregelungen enthalten.

Insofern wird auch eine Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Auslegung bestehender Regelungen und dem Erfordernis von Veränderungen von Regelungen bei sich verändernder Rechtsprechung oder gesetzlicher Grundlage insbesondere bei Abschluss neuer oder Veränderung alter Verträge beleuchtet.

**Verkehrsrecht**

Nr. 6301

Anmeldeschluss: 11.03.2020  
 Tagungsbeitrag: 25,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg



Weitere Termine:

Mi, 24.06.2020 Nr. 6302  
 Mi, 23.09.2020 Nr. 6303  
 Mi, 16.12.2020 Nr. 6304

§15 FAO 2,5 ZS

# Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 25.03.2020 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

**Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Nr. 6321

Anmeldeschluss: 12.03.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

# Beweisführung und Berufung im Mietprozess

Donnerstag, 26.03.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Dr. Günter Prechtel, München

Zum Inhalt:

Gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz durch die ZPO-Reform 2002 stellt die Bearbeitung eines berufsrechtlichen Mandats für den Anwalt eine „große Herausforderung“ dar (Doukoff in Ghassemi-Tabar, Gewerberaummiete, 2015, 16. Teil Kap. 11 Rn. 1). Um dieser erfolgreich gerecht zu werden, sind besondere Kenntnisse erforderlich.

Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen. Hierbei wird besonders auf typische Verfahrensfehler erster Instanz, vor allem bei der Beweisaufnahme im Mietprozess als mögliche Angriffspunkte gegen das erstinstanzliche Urteil eingegangen.

Familienrecht

Nr. 6325

Anmeldeschluss: 09.04.2020  
Tagungsbeitrag: 120,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Der Elternunterhalt: Anspruchsgrundlagen, Forderungsübergänge, Berechnung an Fallbeispielen und Handlungsmöglichkeiten

Freitag, 24.04.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht**

Inhalt: Das Angehörigenentlastungsgesetz ist in Kraft getreten – ein erster Erfahrungsbericht über die umgesetzten Änderungen sowie eine Befassung mit den Grundlagen zum Elternunterhalt und den Forderungsübergängen. Im Anschluss wird anhand von verschiedenen Fallbeispielen der Unterhalt bestimmt. Abschließend wird auf die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten vor und während der Auskunftsstufe eingegangen.

Bitte BGB, Düsseldorfer Tabelle des Jahres 2019 sofern vorhanden SGB XII mitbringen.

Steuerrecht

Nr. 6308

Anmeldeschluss: 01.05.2020  
Tagungsbeitrag: 120,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Aktuelle Immobilienbesteuerung 2020

Freitag, 15.05.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duderstadt**

Inhalt:  
In jüngster Vergangenheit ist neue Rechtsprechung zur Problematik der Einkünfteerzielungsabsicht, nachträglichen Schuldzinsen, Anschaffungskosten/Abschreibung und zu weiteren neuralgischen Punkten ergangen. Weiterhin sind wichtige Schreiben der Finanzverwaltung und Urteile des BFH zum nachträglichen Schuldzinsenabzug sowie zur Kaufpreisaufteilung ergangen.

Arbeitsrecht Medizinrecht Sozialrecht

Nr. 6317

Anmeldeschluss: 01.05.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 80

Ort:  
 HNO-Klinik, Hörsaal oder  
 Konferenzraum  
 Waldstr.1  
 91054 Erlangen

§15 FAO 5 ZS

## Rechtsstreit mit HNO-Bezug Ärztliche Hintergrund- informationen

Freitag, 15.05.2020 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referent: Dr. med. Frank Waldfahrer, Oberarzt**

Der Referent ist Leiter der Gutachtenabteilung der Erlanger HNO-Klinik und verfügt dementsprechend über umfangreiche Erfahrung mit sozialgerichtlichen Angelegenheiten.

Inhalt: Berufskrankheiten geben immer wieder Anlass zur gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Gegenseite, in der Regel die Berufsgenossenschaft, verfügt häufig über die erforderlichen medizinischen Spezialkenntnisse, während bei den Klägervertretern teilweise (verständliche) Wissenslücken bestehen. In dieser Fortbildungsveranstaltung soll interessierten Anwälten und ggf. Sozialrichtern der zuweisenden Gerichte ärztliche Hintergrundinformationen zu den Bereichen Lärmschwerhörigkeit, Hörgeräteversorgung, Tinnitus, Schwindel, Riechstörung und ästhetische Operationen an die Hand gegeben werden, um „Waffengleichheit“ herzustellen. Die neue Königsteiner Empfehlung zur Begutachtung der Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) werden vorgestellt.

Besondere Aktualität besitzt außerdem das Thema Hörgeräteversorgung in der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung.

Strafrecht

Nr. 6313

Anmeldeschluss: 11.05.2020  
 Tagungsbeitrag: 25,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg



Weitere Termin:

Mo, 16.11.2020 Nr. 6314

§15 FAO 2,5 ZS

## Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht / Strafprozessrecht

Montag, 25.05.2020 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

**Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. Straf- und 16. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth**

Inhalt:

Die Veranstaltung soll einen Überblick über solche – zum Zeitpunkt der Veranstaltung – aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht geben, die von besonderer Praxisrelevanz sind

## Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nr. 6306

Anmeldeschluss: 26.06.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

# Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Freitag, 10.07.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referent: RA Michael Zwarg, Nürnberg**

RA Michael Zwarg ist hauptsächlich auf dem Gebiet des Mietrechts tätig und hat einschlägige Erfahrungen in Theorie und Praxis. Insbesondere hat er sich mit der Reform des Wohnungseigentumsrechts auseinandergesetzt und war sachverständig für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg tätig. Er ist außerdem Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“.

Inhalt: Das Seminar befasst sich mit der aktuellen Rechtsprechung der Obergerichte zum Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, welche ab dem vierten Quartal 2019 ergangen ist.

Ferner werden Schwerpunktthemen aus dem Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht behandelt, die zum einen Bezug zu der aktuellen Rechtsprechung haben, zum anderen derzeit in der Praxis von Relevanz sind. Hierzu besteht aktuell entsprechender Beratungsbedarf. Zuweilen ist ein entsprechender Anstieg der Rechtsstreitigkeiten in diesen Bereichen zu verzeichnen.

## Medizinrecht Sozialrecht

Nr. 6326

Anmeldeschluss: 09.10.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Das Pflegerecht

Freitag, 23.10.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht**

Inhalt: Das Seminar führt in die Grundlagen des Pflegerechts ein. Weiter wird der Gang des Verfahrens und die Rechtsmittelmöglichkeiten erörtert. Es wird sowohl auf das Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung, wie auch auf die Private Pflegeversicherung eingegangen.

*Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter [www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare](http://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare)*

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Fax: 0911/92633-33

Bequem online registrieren  
und anmelden unter  
[www.rak-nbg.de/seminare](http://www.rak-nbg.de/seminare)



## Seminare für Anwälte

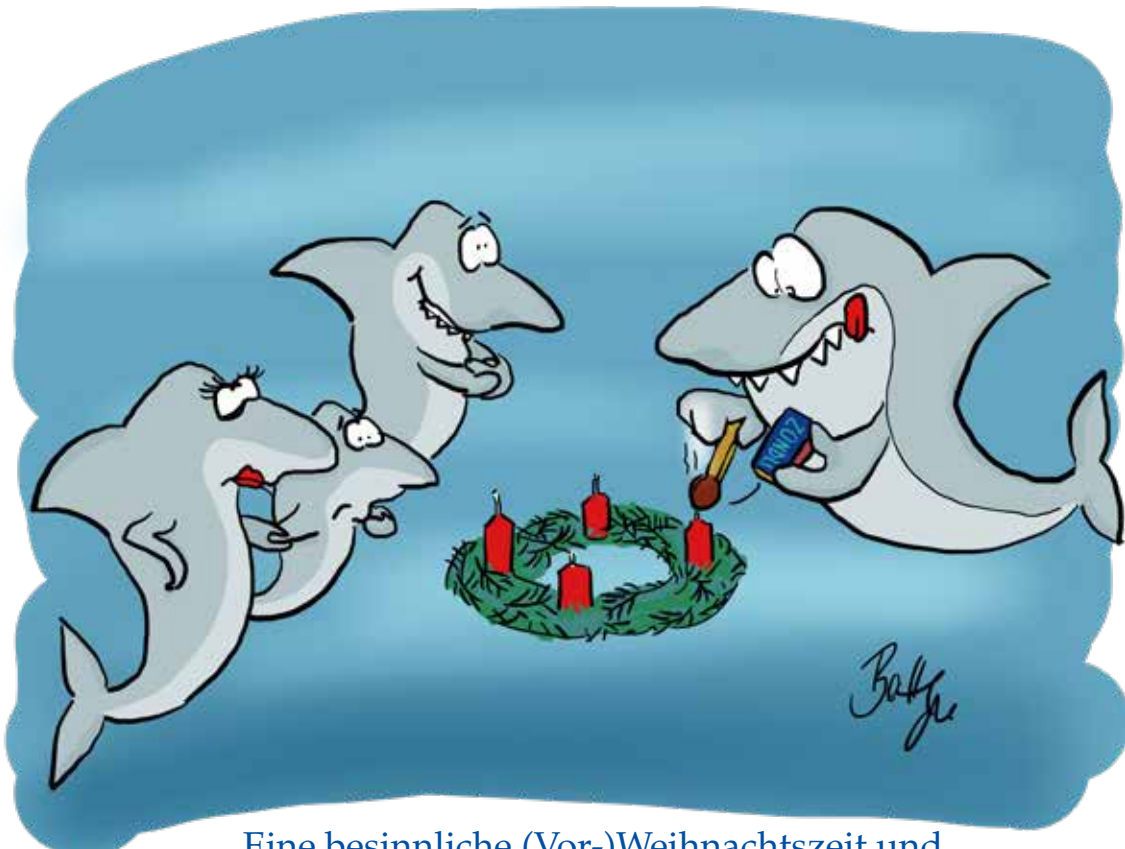
Entsprechendes bitte ankreuzen!

Datum	ZS	Sem.-Nr.	Preis	Thema
27.01.20	<input type="checkbox"/>	2 6311	25,00 €	Grundlagen des Verdienstauffalls
03.02.20	<input type="checkbox"/>	2 6312	25,00 €	Grundlagen des Haushaltsführungsschadens
06.03.20 – 27.03.20	<input type="checkbox"/>	6305	300,00 €	Ausbildungscoach
14.03.20	<input type="checkbox"/>	5 6318	120,00 €	Aktuelle Rechtsprechung zu Kaskofällen
20.03.20	<input type="checkbox"/>	5 6315	120,00 €	Aktuelles Befristungsrecht
25.03.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6301	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
26.03.20	<input type="checkbox"/>	6 6321	120,00 €	Beweisführung und Berufung im Mietprozess
24.04.20	<input type="checkbox"/>	5 6325	120,00 €	Der Elternunterhalt
15.05.20	<input type="checkbox"/>	5 6308	120,00 €	Aktuelle Immobilienbesteuerung 2020
15.05.20	<input type="checkbox"/>	5 6317	120,00 €	Rechtsstreit mit HNO-Bezug
25.05.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6313	25,00 €	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Strafrecht/Strafprozessrecht
24.06.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6302	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
10.07.20	<input type="checkbox"/>	6 6306	120,00 €	Aktuelle Rechtsprechung im Miet- und Wohnungseigentumsrecht
23.09.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6303	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
23.10.20	<input type="checkbox"/>	5 6326	120,00 €	Das Pfleregerecht
16.11.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6314	25,00 €	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Strafrecht/Strafprozessrecht
16.12.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6304	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Teilnehmer/in	Bitte in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
E-Mail:	_____
Datum:	Unterschrift/Kanzleistempel

\*HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460  
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)





Eine besinnliche (Vor-)Weihnachtszeit und einen guten Rutsch wünscht WIR

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de  
Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)  
Katja Popp (V.i.S.d.P.)  
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de  
Fotonachweis: S.211 © Christian Oberlander  
Cartoon © Betty Martin  
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: Dezember 2019

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

# beA macht alle glücklich

Vorausgesetzt man nutzt WinMACS

- ✓ Vollumfänglich in die Kanzleisoftware integriert
- ✓ Cleverer beA-Workflow mit Unterschriftsmappe
- ✓ Signatur direkt aus WinMACS
- ✓ Ohne Umweg über das Webportal
- ✓ Auf Terminalserver mehrfach parallel nutzbar

*WinMACS. Einfach perfekt gemacht.*



**WinMACS**

Windows kompatibel



**RUMMEL** AG

[www.rummel-ag.de](http://www.rummel-ag.de)